

**Ausgabe Nr. 9/2001  
vom 3. April 2001**

## **Inhalt**

Studienordnung  
für den Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen  
der Universität Osnabrück

## **Impressum**

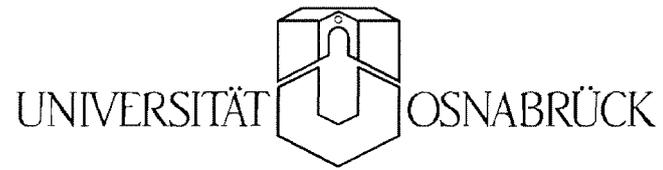
### **Herausgeber:**

Der Präsident der Universität Osnabrück

### **Redaktion:**

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4676

Neuer Graben / Schloß • 49069 Osnabrück



## **STUDIENORDNUNG**

**für den Studiengang  
Lehramt an berufsbildenden Schulen  
der Universität Osnabrück**

# INHALT :

---

## I. Allgemeiner Teil

§ 1	Zweck der Studienordnung; Studienangebote .....	6
§ 2	Ziele des Studiums .....	6
§ 3	Voraussetzungen zum Zugang und zur Immatrikulation .....	7
§ 4	Fächer und Fächerverbindungen .....	7
§ 5	Abweichende Fächerverbindungen .....	7
§ 6	Struktur des Studiengangs .....	8
§ 7	Studienpläne.....	9
§ 8	Beratung in Studien- und Prüfungsangelegenheiten.....	10
§ 9	Leistungsnachweise .....	10
§ 10	Anrechnung von Studienleistungen für die Zwischenprüfung und die Erste Staatsprüfung für Lehrämter .....	12
§ 11	Erweiterungsprüfungen .....	12
§ 12	Fächer übergreifende Lehrangebote und Projekte.....	12
§ 13	Berufspraktische Tätigkeit .....	13
§ 14	Schulpraktika .....	14
§ 15	Veranstaltungen zu den Schulpraktika.....	14
§ 16	Grundstudium .....	14
§ 17	Bescheinigung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	14
§ 18	Zwischenprüfung .....	15
§ 19	Hauptstudium.....	15
§ 20	Hausarbeit für die Erste Staatsprüfung .....	16
§ 21	Prüfungsteile im Rahmen der Ersten Staatsprüfung .....	16

## II. Besonderer Teil A

A:	Berufs- und Wirtschaftspädagogik.....	18
B:	Berufliche Fachrichtung Gesundheitswissenschaften.....	19
C:	Berufliche Fachrichtung Kosmetologie .....	21
D:	Berufliche Fachrichtung Pflegewissenschaften .....	23
E:	Biologie .....	25
F:	Deutsch.....	27
G:	Englisch .....	31
H:	Evangelische Religion .....	34
I:	Katholische Religion .....	37
J:	Mathematik .....	41
K:	Physik .....	43
L:	Sport .....	45

<b>III. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>51</b>
§ 1 Übergangsbestimmungen .....	51
§ 2 Inkrafttreten.....	51

# I. Allgemeiner Teil

## § 1 Zweck der Studienordnung; Studienangebote

- (1) Die Studienordnung enthält Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Sinne von § 5 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Lande Niedersachsen (PVO-Lehr I) in der Fassung vom 15. April 1998 (Nds. GVBl. S. 399 ff.) sowie Bestimmungen zur Durchführung der PVO-Lehr I (Rd. Erl. MK vom 18. Juni 1998).

Sie legt in Übereinstimmung mit den Zulassungsvoraussetzungen und inhaltlichen Prüfungsanforderungen die Fächer übergreifenden, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studieninhalte sowie Grundsätze zu den berufspraktischen Teilen fest.

- (2) Die Universität Osnabrück bietet im Rahmen der PVO-Lehr I den Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen mit folgenden beruflichen Fachrichtungen an:

1. Gesundheitswissenschaften;
2. Kosmetologie;
3. Pflegewissenschaften.

## § 2 Ziele des Studiums

- (1) Allgemeines Ziel des Studiums ist der Erwerb von wissenschaftlichen Kenntnissen für die Ausübung des Berufs einer Lehrerin oder eines Lehrers, die für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen vorausgesetzt werden.

- (2) Hierzu gehören fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse sowie die Fähigkeit, Strukturen des Schulsystems und die Lebenswelt von Jugendlichen zu erkennen, auf das eigene Handeln zu beziehen und erste praktische Erfahrungen im Berufsfeld zu reflektieren.

- (3) Zu den Zielen der Veranstaltungen und Studienmodule im jeweiligen Studienfach gehört es:

- Kenntnisse über die Grundzüge, über die Entwicklung und die Struktur des Faches zu vermitteln;
- die Aneignung grundlegender Wissensbestände und Aussagen des Faches zu fördern;
- die Kenntnis grundlegender Begriffe, Modelle und Theorien der Fachrichtung und seiner Didaktik sowie deren Beziehung zur Bildungsaufgabe der Schule zu fördern;
- in grundlegende wissenschaftliche Methoden und Arbeitsverfahren einzuführen und die Beurteilungsfähigkeit sowie die kritische Auseinandersetzung mit ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Grenzen fördern;
- in die Anwendung von Theorien, Begriffen und Methoden des Faches und seiner Didaktik für die Lösung schulrelevanter Probleme einzuführen;
- Kenntnisse und Fähigkeiten zu entwickeln und zu fördern, die auch für Berufe außerhalb pädagogischer Praxisfelder grundlegend sein können;
- die Fähigkeit zur Beurteilung der mit dem Fach verbundenen ethischen, kulturellen und gesellschaftlichen Fragen zu fördern.

Das Studium beruflicher Fachrichtungen und der Unterrichtsfächer soll, darüber hinaus gehend, in das Selbstverständnis des Faches, in dessen historischen Werdegang und in dessen Zielsetzungen einführen.

- (4) Zu den Zielen von interdisziplinären Veranstaltungen und Studienmodulen gehört es außerdem,

- in Fächer übergreifende Problemlösungen einzuführen;
- die Kenntnisse über interdisziplinäre Kooperation benachbarter wissenschaftlicher und künstlerischer Disziplinen zu fördern;
- Kenntnisse in Informations- und Kommunikationstechnologien zu vermitteln.

- (5) Zu den Zielen der unterrichtswissenschaftlichen Veranstaltungen und Studienmodulen in den beruflichen Fachrichtungen, in den Fachdidaktiken und in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik sowie der fachspezifischen Betreuung der Schulpraktika gehört es außerdem,
- allgemeine und fachbezogene Kenntnisse über Vorstellungen und Interessen von Schülerinnen und Schülern zu fördern;
  - die Beschäftigung mit Jugendkultur unter allgemeinen und fachbezogenen Aspekten zu ermöglichen;
  - in Konzeptionen und Modelle des Unterrichts und in fachbezogene, schulartenbezogene und fachdidaktische Entscheidungsprozesse einzuführen;
  - in fachbezogene und schulartenspezifische Methoden der Lerndiagnose und Leistungsbeurteilung einzuführen;
  - die Vermittlung von Kenntnissen sonderpädagogischer Aspekte des Unterrichts zu ermöglichen;
  - die Fähigkeit zur Entwicklung und Erprobung von Unterrichtskonzepten zu ausgewählten fachlichen Bereichen zu fördern;
  - die Planung von Fachunterricht zu üben.

### **§ 3 Voraussetzungen zum Zugang und zur Immatrikulation**

- (1) Grundsätzlich gelten die Allgemeinen Bestimmungen über den Nachweis der Zugangsberechtigung zu einem Hochschulstudium gemäß § 32 NHG.
- (2) Die Immatrikulation für diesen Studiengang erfolgt für das Lehramt an berufsbildenden Schulen.

### **§ 4 Fächer und Fächerverbindungen**

- (1) Das Studium im Lehramt an berufsbildenden Schulen umfasst:
- Berufs- und Wirtschaftspädagogik;
  - fachwissenschaftliche und fachdidaktische Inhalte einer beruflichen Fachrichtung und in einem Unterrichtsfach;
  - Fächer übergreifende Veranstaltungen;
  - erziehungswissenschaftliche, fachliche und fachdidaktische Veranstaltungen zur Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung der Schulpraktika.
- (2) Die innerhalb dieses Lehramtsstudiengangs wählbaren Unterrichtsfächer gemäß PVO-Lehr I, Anlage 4, sind im Besonderen Teil dieser Studienordnung aufgeführt (Biologie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Katholische Religion, Mathematik, Physik, Sport).

### **§ 5 Abweichende Fächerverbindungen**

- (1) Von den zulässigen Fächerverbindungen kann im Einzelfall abgewichen werden. Anträge auf abweichende Fächerverbindungen sind jeweils beim Niedersächsischen Landesprüfungsamt für Lehrämter – Außenstelle Osnabrück – zu stellen und zu begründen. Gründe können insbesondere in außerschulischer Vorbildung oder im Wechsel des Studiengangs oder des Studienorts liegen.
- (2) Studierende sollten vor Aufnahme des Studiums einer abweichenden Fächerverbindung die Genehmigung des Niedersächsischen Landesprüfungsamts eingeholt haben. Über Anträge auf abweichende Fächerverbindungen bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung entscheidet das Niedersächsische Landesprüfungsamt.

## **§ 6 Struktur des Studiengangs**

- (1) Die Regelungen und Empfehlungen der Studienordnung sind darauf ausgerichtet, dass die oder der Studierende innerhalb der Regelstudienzeit von 9 Semestern das Studium abschließen kann.

Die Studienordnung und die Studienpläne der Fächer gehen in der Regel von einem Vollzeitstudium aus.

- (2) Das Lehrangebot im Pflicht- und Wahlpflichtbereich erstreckt sich auf 8 Studiensemester.
- (3) Das Studium gliedert sich in zwei Abschnitte:
- Grundstudium:  
Eingangsphase: 1. Studienjahr (1. – 2. Semester) und Erweiterungsphase: 2. Studienjahr (3. – 4. Semester).  
Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab.
  - Hauptstudium:  
Studienphase (5. – 8. Semester), Prüfungsphase im 9. Semester mit den Fachprüfungen.
- (4) Zwischenprüfung und Erste Staatsprüfung:
- Die Regelungen und Empfehlungen der Studienordnung und die Studienpläne der Fächer sind danach ausgerichtet, dass
- die Zwischenprüfung in der Regel am Ende des 4., spätestens vor Beginn der Lehrveranstaltungen des 5. Semesters abgelegt werden kann,
  - im Laufe des 8. Semesters insbesondere die Hausarbeit erstellt wird und
  - bis zum Ende des 9. Semesters die Fachprüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung abgelegt werden können.
- (5) Die Hausarbeit ist in einer beruflichen Fachrichtung, in einem Unterrichtsfach oder in Berufs- und Wirtschaftspädagogik anzufertigen.
- (6) Der zeitliche Umfang des Studiums im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen beträgt mindestens 160 und höchstens 172 Semesterwochenstunden (im folgenden SWS), die auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich entfallen. Die oder der Studierende hat im Rahmen des Studiums die Möglichkeit, darüber hinaus an Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot aller Fachbereiche der Universität Osnabrück teilzunehmen, soweit keine Zulassungsbeschränkungen bestehen.

- (7) Es wird empfohlen, die 160 bis 172 Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich auf die Studiensemester wie folgt aufzuteilen:

**Stundenverteilung für das Studium mit dem Abschluss Lehramt an berufsbildenden Schulen**

	SWS insges.	Grundstudium				Hauptstudium		
		Eingangs- phase 1. / 2. Sem.	SWS pro Sem.	Erweiterungs- phase 3. / 4. Sem.	SWS pro Sem.	5. – 8. Sem.	SWS pro Sem.	9. Sem.
Berufliche Fachrichtung	80	20	10	20	10	40	10	PRÜFUNGSSEMESTER
Unterrichts- fach	50	mindestens 12	mindestens 6	mindestens 12	mindestens 6	mindestens 24	mindestens 6	
Berufs- und Wirtschafts- pädagogik	30	bis zu 8	bis zu 4	bis zu 8	bis zu 4	mindestens 16	mindestens 4	
Summe Fächerstudium	160	40	20	40	20	mindestens 80	20	
Zusätzl. SWS für experi- mentelle und künstlerische Fächer	bis zu 6	2	1	2	1	2	0-1	
Zusätzl. SWS Ästhet. Bil- dung, Infor- mations- und Kommunika- tionstechno- logie/ Me- dien- erziehung, Sprech- erziehung, Fächer über- greifende Lernfelder	bis zu 6	–	–	–	–	6	0-2	
<b>Insgesamt</b>	bis zu 172	42	21	42	21	88	20-23	

**§ 7 Studienpläne**

- (1) Der vom jeweiligen Fachbereich beschlossene Studienplan legt dar, wie das Studium unter Berücksichtigung möglicher Schwerpunktsetzungen sachgerecht durchgeführt und mit der jeweiligen Prüfung abgeschlossen werden kann. Ein Studienplan enthält Empfehlungen für den semesterweisen Ablauf und die Gestaltung des Studiums eines Faches auf der Grundlage dieser Studienordnung. In einem Studienplan sind die fachlichen Stoffgebiete und die entsprechenden Lehrveranstaltungen zeitlich den einzelnen Studienabschnitten zugeordnet und angegeben, welche Leistungsnachweise in den jeweiligen Studienabschnitten zu erbringen sind.
- (2) Wenn das tatsächliche Lehrangebot in einem Fach nicht dem systematischen Aufbau gemäß den Besonderen Teilen dieser Studienordnung entspricht, ist die Dekanin oder der Dekan damit zu befassen.

Im übrigen wird auf die Empfehlungen zur Koordination des Studienverlaufs im Grundstudium (siehe § 16 Abs. 2 des Allgemeinen Teils) und im Hauptstudium (siehe § 19 Abs. 3) verwiesen.

## § 8 Beratung in Studien- und Prüfungsangelegenheiten

- (1) Es wird empfohlen, die Fachstudienberatung der Fachbereiche und der Lehreinheiten sowie der Fachschafftsräte insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:
- bei einem vorgesehenen Teilzeitstudium;
  - zu Beginn des Grundstudiums im Rahmen der allgemeinen Information über Struktur und Inhalte des Studiums;
  - spätestens zu Beginn des Grundstudiums in den Fällen, in denen fachspezifische Studienvoraussetzungen gefordert werden (z.B. Fremdsprachenkenntnisse u.a.);
  - vor der Wahlentscheidung über Schwerpunkte innerhalb eines Faches;
  - bei der Vorbereitung des Fachpraktikums;
  - nach Fehlversuchen der Erbringung von Leistungsnachweisen als Prüfungsvorleistungen für die Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung;
  - in dem Fall, dass zu Beginn der Lehrveranstaltungen des 6. Semesters die Zwischenprüfung noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist;
  - falls der überwiegende Teil der im Hauptstudium zu erbringenden Leistungsnachweise zu Beginn des 8. Semesters noch nicht erbracht ist;
  - bei einem beabsichtigten Wechsel des Faches, des Lehramtsstudiengangs oder des Hochschulorts.

Fachspezifische Empfehlungen sind den Besonderen Teilen dieser Studienordnung zu entnehmen.

Wird ein Studium oder ein studienbezogener Aufenthalt im Ausland geplant, sollte das Akademische Auslandsamt und die jeweilige Fachstudienberatung in Anspruch genommen werden.

Allgemeine Informationen und Beratungen zum Studium gibt die Zentrale Studien- und Studierendenberatungsstelle (ZSB) der Universität Osnabrück; zu Fragen der Praktika und der berufspraktischen Tätigkeit (§ 13 des Allgemeinen Teils) steht das Zentrum für pädagogische Berufspraxis (ZpB) der Universität Osnabrück zur Verfügung.

- (2) In allen Angelegenheiten der Zwischenprüfungen wird empfohlen, sich rechtzeitig mit den jeweiligen Prüfungsausschüssen der Fachbereiche in Verbindung zu setzen. In allen Angelegenheiten der Ersten Staatsprüfung sollte sich die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig mit dem Niedersächsischen Landesprüfungsamt für Lehramt – Außenstelle Osnabrück – in Verbindung setzen.

## § 9 Leistungsnachweise

- (1) Leistungsnachweise sind Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen auf der Basis von Studienleistungen, die in der Regel durch Hausarbeit, Klausur, Referat oder mündliche Prüfung zu erbringen sind. Eine Studienleistung setzt eine bewertete – nicht notwendigerweise auch benotete – individuelle Leistung der oder des Studierenden voraus.

Benotete Leistungsnachweise können als Vorleistungen für die Zwischenprüfung anerkannt werden; sie sind Zulassungsvoraussetzungen für Teilprüfungen über das Stoffgebiet des jeweiligen Studienfaches (vgl. Absätze 3, 5 und 8).

- (2) Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen können erteilt werden:
- für einzelne Lehrveranstaltungen von einer Mindestdauer von einem Semester (wenigstens 2 SWS);
  - für Studienmodule (zeitlicher Mindestumfang: 4 SWS).

Studienmodule bestehen aus einer Abfolge thematisch zusammenhängender Lehrveranstaltungen, die sich über zwei Semester erstrecken (Vorlesung und/oder Übung und/oder Seminar und/oder Praktikum) oder aus thematisch zusammengehörigen Lehrveranstaltungen während eines Semesters (Zentrale Veranstaltung, begleitet von wenigstens einer Übung oder einem Proseminar/Seminar oder einem Praktikum oder einem Kolloquium).

- (3) Bei der Vergabe von Kreditpunkten wird nur der zeitliche Umfang berücksichtigt, der für den Erwerb der bescheinigten Studienleistung erforderlich ist. Zusätzlich zur Vergabe der Kreditpunkte wird die Studienleistung benotet. Für die Festlegung der Anzahl der Kreditpunkte ist die Summe der für die Veranstaltungen oder für die Studienmodule vorgesehenen Semesterwochenstundenzahlen (maximal das Zweifache der SWS) maßgeblich.

- (4) Studienleistungen, die als Prüfungsleistungen für die Zwischenprüfung angerechnet werden sollen, werden durch Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen bestätigt. Teilnahmebestätigungen dieser Art sollen grundsätzlich enthalten:
1. Bezeichnung des Lehramtsstudiengangs, des Faches, des Fachteilgebiets (oder in anderer Reihenfolge);
  2. Titel der Veranstaltung;
  3. Angaben über Zeitraum der Durchführung;
  4. Angaben über die Art der Leistungskontrolle, die die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme begründet (z.B. mündliche Prüfung oder Kolloquium oder Entwurf oder Referat oder Klausur oder Hausarbeit), bei schriftlichen Leistungen (z.B. Referat, Hausarbeit) auch Thema oder Aufgabenstellung;
  5. Benotung der Leistung in Anlehnung an die Maßstäbe nach Abs. 7;
  6. Angabe über die Zahl der Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltung oder des Studienmoduls und Angabe über die Anzahl der vergebenen Kreditpunkte.
- (5) Leistungen, die durch benotete Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder Studienmodulen nachgewiesen worden sind, können auf Antrag des Prüflings bis zu einem Anteil von zwei Dritteln auf die Gesamtnote einer Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung angerechnet werden. Veranstaltungen und Studienmodule werden dabei nach den laut Bestimmungen des Besonderen Teils zu dieser Ordnung oder laut jeweils gültiger Zwischenprüfungsordnung maßgeblichen Kreditpunkte gewichtet. Kreditpunkte für solche Studienleistungen, die mit durchschnittlichem Zeitaufwand erworben werden, werden nach dem Umfang der Semesterwochenstundenzahl (SWS) pro Veranstaltung oder Modul bescheinigt. Bei Studienleistungen, die darüber hinausgehend einen größeren Zeitaufwand erfordern, kann die Zahl der anrechenbaren Kreditpunkte bis zum doppelten der bescheinigten Semesterwochenstundenzahl (SWS) betragen.
- (6) Eine Studienleistung ist bestanden, wenn sämtliche Teilleistungen mit mindestens „ausreichend“ benotet sind. In diesem Fall errechnet sich die Note aus dem ungerundeten Durchschnitt der von den Lehrenden festgesetzten Einzelnoten; die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag mitzuteilen. Sind bei der Bewertung einer Studienleistung mehr als zwei Lehrende beteiligt, so ist die Studienleistung bestanden, wenn die Mehrheit der Lehrenden die Leistung mit mindestens „ausreichend“ benotet hat.
- (7) Für die Benotung von Fachprüfungen und Studienleistungen sind folgende Noten bzw. Bewertungsstufen nach dem „European Credit Transfer System“ (ECTS) zu verwenden:

<b>Einzelnoten und Notendurchschnitt</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>ECTS-Grades</b>
1 bis unter 1,3	Mit Auszeichnung: Eine hervorragende Leistung.	A (excellent)
1,3 bis einschließlich 1,5	Sehr gut: Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.	B (very good)
Über 1,5 bis unter 2,5	Gut: Eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.	C (good)
2,5 bis unter 3,5	Befriedigend: Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.	D (satisfactory)
3,5 bis unter 4,5	Ausreichend: Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.	E (sufficient)
4,5 bis unter 5,5	Mangelhaft: Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.	F (fail)
5,5 bis 6,0	Ungenügend: Eine völlig unzureichende Leistung	F (fail)

- (8) Bewerberinnen und Bewerber für die Zwischenprüfung können die Anrechnung von Kreditpunkten in einer Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung beantragen. In diesem Falle wird die Note für die gesamte Zwischenprüfungsleistung aus dem Durchschnitt aller anrechenbaren Leistungsbewertungen entsprechend der Gewichtung durch Kreditpunkte ermittelt. Für die Studien- und Prüfungsleistungen können folgende Kreditpunkte angerechnet werden:
- in der beruflichen Fachrichtung: Studienleistungen bis zu 36 Kreditpunkte, Prüfungsleistungen insgesamt 18 Kreditpunkte;
  - im Unterrichtsfach: Studienleistungen bis zu 24 Kreditpunkte, Prüfungsleistungen insgesamt 12 Kreditpunkte.
  - In Berufs- und Wirtschaftspädagogik: Studienleistungen bis zu 16 Kreditpunkte, Prüfungsleistungen insgesamt 8 Kreditpunkte.

Bei der Berechnung der Note für eine Zwischenprüfungsleistung wird die Einzelnote für jede anrechenbare Studien- und Prüfungsleistung mit der Anzahl der dabei erworbenen Kreditpunkte gewichtet.

## **§ 10 Anrechnung von Studienleistungen für die Zwischenprüfung und die Erste Staatsprüfung für Lehrämter**

- (1) Bei der Meldung zu Prüfungen und Prüfungsteilen müssen nach den Bestimmungen der jeweils geltenden PVO-Lehr I das ordnungsgemäße Studium in den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächern anerkannt und die dort vorgesehenen Studienleistungen, soweit sie als Prüfungsvorleistungen vorgeschrieben sind, nachgewiesen werden. Maßstab für das ordnungsgemäße Studium in einem Fach an der Universität Osnabrück sind
- a) die Regelungen im Allgemeinen Teil und in den Besonderen Teilen dieser Studienordnung;
  - b) die Bestimmungen der PVO-Lehr I in der jeweils geltenden Fassung.

In der Regel wird das ordnungsgemäße Studium nur für solche Fächer nach den Bestimmungen dieser Ordnung bestätigt, die an der Universität Osnabrück eingerichtet sind. Über Ausnahmen entscheidet der fachlich zuständige Zwischenprüfungsausschuss, ersatzweise die Studienkommission des zuständigen Fachbereichs, der an der Lehrerausbildung beteiligt ist.

Studienleistungen aus einem anderen Studiengang oder bei Hochschulwechsel werden im Rahmen der Zulassung zu einer Zwischenprüfung oder zur Ersten Staatsprüfung angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. Die Anrechnung setzt einen Antrag des Prüflings beim Niedersächsischen Landesprüfungsamt für Lehrämter – Außenstelle Osnabrück – voraus. Bei einer Zwischenprüfung wird die entsprechende Note übernommen.

- (2) Studierende, die aus einem Diplom- oder Magisterstudiengang in den Lehramtsstudiengang wechseln, müssen Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zur Fachdidaktik und zur Didaktik der beruflichen Fachrichtung gemäß den Besonderen Teilen dieser Studienordnung erbringen.
- (3) Die Anrechnung von Prüfungsleistungen wird durch die PVO-Lehr I und durch Erlasse über die Durchführung der PVO in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

## **§ 11 Erweiterungsprüfungen**

Studierende, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen bestanden haben, können sich in den nach der PVO-Lehr I wählbaren beruflichen Fachrichtung und Fächern einer Erweiterungsprüfung unterziehen. Der Nachweis einer Zwischenprüfung in diesem Fach ist nicht vorgeschrieben.

## **§ 12 Fächer übergreifende Lehrangebote und Projekte**

- (1) Alle Studierenden sind, unabhängig von der getroffenen Wahl der Teilstudiengänge (Fächer), nach Maßgabe der geltenden PVO-Lehr I verpflichtet, an Fächer übergreifenden Veranstaltungen teilzunehmen und sich die erfolgreiche Teilnahme an je einer Veranstaltung der folgenden Bereiche bestätigen zu lassen:
- a) Ästhetische Bildung,
  - b) Informations- und Kommunikationstechnologie im Unterricht/Medienerziehung,
  - c) eines der Fächer übergreifenden Lernfelder,
  - d) ein Studienprojekt.

Hinzu kommt der Nachweis der Teilnahme an einer Veranstaltung zur Sprecherziehung. Der Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft und die Lehreinheit Musik/Musikwissenschaft gewährleisten hierfür ein entsprechendes Lehrangebot. Veranstaltungen zur Sprecherziehung, zur Informations- und Kommunikationstechnologie/Medienerziehung und zu einem Studienprojekt werden für Studierende im Hauptstudium (vgl. § 19 des Allgemeinen Teils) angeboten.

- (2) Durch Veranstaltungen zur ästhetischen Bildung soll die Wahrnehmungs- und Gestaltungsfähigkeit gefördert und die ästhetische Urteilsfähigkeit entwickelt werden. Die Lehreinheiten Kunst/ Kunstpädagogik, Musik/ Musikwissenschaft, Sport/ Sportwissenschaft, Erziehungswissenschaft, Textiles Gestalten und Philosophie gewährleisten jährlich ein regelmäßiges Lehrangebot, das Studierenden aller Teilstudiengänge im Lehramt an berufsbildenden Schulen offen steht. Veranstaltungen des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft, die sich an Studierende der Unterrichtsfächer dieses Fachbereichs richten, können, je nach thematischer Ausrichtung, als Veranstaltung zur ästhetischen Bildung im Sinne von Abs. 1 anerkannt werden.

- (3) Veranstaltungen zu Informations- und Kommunikationstechnologien sollen auf Kenntnisse in wenigstens einer der Informations-, Kommunikations- und Unterhaltungsmedien aufbauen. Die Bedeutung der auditiven, audiovisuellen und interaktiven Medien für die spätere Unterrichtspraxis soll dabei entsprechend berücksichtigt werden.

Ein regelmäßiges Lehrangebot für sämtliche Studierende des Lehramts an berufsbildenden Schulen wird, soweit möglich, von Lehrenden fachdidaktischer Inhalte bereitgestellt.

- (4) Fächer übergreifende Lernfelder im Sinne von Abs. 1 ergeben sich aus dem Bildungsauftrag des Niedersächsischen Schulgesetzes. Hierzu gehören z.B. Europa im Unterricht, Erziehung zur Gleichberechtigung der Geschlechter, Interkulturelle Bildung, Gesundheitsförderung, Friedenserziehung, globale Ungleichheiten, Medien-erziehung, Umweltbildung, Neue Technologien.

Angebote zu „Deutsch als Fremdsprache“ sind anzurechnen auf den Bildungsauftrag „Interkulturelle Bildung“.

Veranstaltungen zu solchen Fächer übergreifenden Lernfeldern werden von Fachbereichen angeboten, die für Erziehungswissenschaft, Gesundheitswissenschaften, Sozialwissenschaften, Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft sowie für die Didaktik der Mathematik und die Didaktik naturwissenschaftlicher Fächer zuständig sind.

- (5) Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an Veranstaltungen zu Informations- und Kommunikationstechnologien/Medienerziehung, zur ästhetischen Bildung und zu Fächer übergreifenden Lernfeldern können in unterschiedlichen Fächern erworben werden. Sie können gegebenenfalls gleichzeitig auf die zu erbringenden Nachweise in einem Fach angerechnet werden.<sup>1)</sup>

- (6) Darüber hinaus ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Studienprojekt verpflichtend.

Studienprojekt im Sinne dieser Studienordnung ist eine Gemeinschaftsarbeit von bis drei Studierenden. Es soll sich in der Regel über nicht mehr als zwei Semester erstrecken. Leistungen in einem Studienprojekt werden im Rahmen thematisch einschlägiger Lehrveranstaltungen im Hauptstudium nachgewiesen. Die Ergebnisse des Projekts werden von den Studierenden in einem schriftlichen Projektbericht dargestellt und nach Möglichkeit öffentlich präsentiert.

### **§ 13 Berufspraktische Tätigkeit**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungsteilen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (Arbeiten unter Aufsicht und mündliche Prüfungen) ist gemäß § 49 PVO-Lehr I vom 15. April 1998 der Nachweis einer einschlägigen berufspraktischen Tätigkeit in Bezug auf die jeweilige berufliche Fachrichtung.
- (2) Die berufspraktische Tätigkeit wird durch die „Ordnung zum Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit als Einstellungsvoraussetzung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen im Lande Niedersachsen“ vom 25. Oktober 1995 geregelt (Nds. MBl. Nr. 42/1995, Seite 1287).

---

<sup>1)</sup> Lehrende in Veranstaltungen nach Absatz 5 können für die dort vorgesehene doppelte Anrechnung von Bescheinigungen der erfolgreichen Teilnahme bis zu zwei unterschiedliche Studienleistungen verlangen. Die Bescheinigung muss Angaben über die unterschiedlichen Arten der Leistungskontrolle (in Anlehnung an § 9 Absatz 4 Punkt 4 dieses Allgemeinen Teils) enthalten.

- (3) Die berufspraktische Tätigkeit umfasst insgesamt einen Zeitraum von 52 Wochen. Der Nachweis über die Ableistung von mindestens 26 Wochen der berufspraktischen Tätigkeit ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungsteilen gemäß § 49 PVO-Lehr I. Spätestens bei der Bewerbung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst (Referendariat) ist der Nachweis über die Gesamtdauer von 52 Wochen zu erbringen.
- (4) Für Studierende der beruflichen Fachrichtung Pflegewissenschaften ist eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen.  
In der „Ordnung zum Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit“ vom 25.10.1995 ist festgelegt, welche Ausbildungen als einschlägig gelten.
- (5) Die Bescheinigung über den Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit wird vom Zentrum für Lehrerbildung (ZLB) ausgestellt und ist bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung vorzulegen.

#### **§ 14 Schulpraktika**

- (1) Bestandteil des Studiums ist die erfolgreiche Ableistung zweier Schulpraktika: das fachunabhängige Allgemeine Schulpraktikum und das Fachpraktikum, das auf die gewählte berufliche Fachrichtung bezogen ist. Die Dauer der Ableistung beider Schulpraktika umfasst insgesamt acht bis zehn Wochen.  
Der Nachweis über die Ableistung des Allgemeinen Schulpraktikums ist in der Regel die Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung in Berufs- und Wirtschaftspädagogik.
- (2) Die Schulpraktika finden in der Regel als Blockpraktika in den vorlesungsfreien Zeiten der Semester statt.
- (3) Weitere Einzelheiten werden in der Praktikumsordnung der Universität Osnabrück für die Lehramtsstudiengänge in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

#### **§ 15 Veranstaltungen zu den Schulpraktika**

- (1) Auf das Allgemeine Schulpraktikum wird in Lehrveranstaltungen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik vorbereitet. Ergänzend dazu treten das Praktikum begleitende und nachbereitende Veranstaltungen.
- (2) Für die Vorbereitung auf das Fachpraktikum müssen geeignete Veranstaltungen der beruflichen Fachrichtung angeboten und entsprechend gekennzeichnet werden, in dem die/der Studierende das Praktikum plant. Die Begleitung und Nachbereitung des Fachpraktikums wird in den „Besonderen Bestimmungen“ geregelt.
- (3) Die Ausgabe der Bescheinigungen der erfolgreichen Teilnahme an den Schulpraktika wird in der Praktikumsordnung geregelt.

#### **§ 16 Grundstudium**

- (1) Im Grundstudium sind grundlegende fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die für den weiteren Studienverlauf unverzichtbar sind. Zu Beginn der Eingangsphase (im 1. Semester) werden insbesondere orientierende und einführende Lehrveranstaltungen angeboten.
- (2) Koordination des Studienverlaufs im Grundstudium:  
Das parallele Studium in Berufs- und Wirtschaftspädagogik, in der beruflichen Fachrichtung und im Unterrichtsfach erfordert von der oder dem Studierenden eine eigenständige Ablaufkoordination auf der Grundlage eines individuell zu erstellenden Studienplans. Dieser ist auszurichten an dem Ablauf und der inhaltlichen Gestaltung des Studiums in den Studienfächern anhand deren Studienpläne sowie unter Berücksichtigung des Allgemeinen Schulpraktikums.

#### **§ 17 Bescheinigung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Bescheinigungen über das ordnungsgemäße Studium werden nach den Maßstäben dieser Studienordnung von den fachlichen zuständigen Zwischenprüfungsausschüssen der Universität, ersatzweise den Studienkommissionen der zuständigen Fachbereiche erteilt.

- (2) Studierende, die ohne abgeschlossene Zwischenprüfung die Universität Osnabrück verlassen, den Studiengang wechseln oder das Grundstudium beenden, sollten sich bei dem zuständigen Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausstellen lassen, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält.

## **§ 18 Zwischenprüfung**

- (1) Die Zwischenprüfung umfasst Fachprüfungen, ggf. mit Teilprüfungen, in der beruflichen Fachrichtung, im Unterrichtsfach und in Berufs- und Wirtschaftspädagogik.

Gegenstände einer Fachprüfung oder ggf. der Teilprüfungen sollen aus Stoffgebieten des Grundstudiums entnommen werden, die in den Besonderen Teilen dieser Studienordnung den Prüfungsfächern zugeordnet sind.

- (2) Mit der Zwischenprüfung wird das viersemestrige Grundstudium abgeschlossen. Die Zwischenprüfung sollte spätestens bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen (Vorlesungszeit) des 5. Studienseesters abgeschlossen sein.

Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung kann auch dann gestellt werden, wenn vom Studierenden noch nicht sämtliche erforderlichen Leistungsnachweise erbracht sind. In diesem Fall hat die oder der Studierende im Antrag auf Zulassung zur Fachprüfung zu erklären, dass entsprechende Leistungsnachweise im Laufe des Semesters, in dem der Antrag gestellt ist, erbracht und dem zuständigen Prüfungsausschuss vorgelegt werden.

- (3) Die Fachprüfungen werden in der Regel zu festen Terminen durchgeführt; in den Fächern, in denen Studien begleitende Prüfungen erfolgen, ist dies in den Besonderen Teilen dieser Studienordnung ausgeführt.

- (4) Die Meldefrist für die Zulassung zur Zwischenprüfung (Antragstellung) wird in der Regel spätestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin von dem zuständigen Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Zu Beginn eines jeden Semesters legen die für die Fachprüfungen zuständigen Prüfungsausschüsse Prüfungstermine (Zeitpunkte für die Abnahme von Prüfungsleistungen) fest und geben diese in geeigneter Weise bekannt.

- (5) Die Verfahrensregelungen zur Zwischenprüfung im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen ergeben sich aus der Zwischenprüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

- (6) Art und Anzahl der in den einzelnen Fachprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen und -anforderungen sind im Besonderen Teil der Zwischenprüfungsordnung festgelegt.

- (7) Ist eine der Teilprüfungen wegen Fehlversuchs zu wiederholen, sollte die oder der Studierende mit der zuständigen Fachstudienberatung die Vorbereitung zur Wiederholungsprüfung absprechen.

Die Meldung zur Wiederholungsprüfung sollte frühestens nach drei Monaten, spätestens ein Jahr nach der Wertung des ersten Fehlversuchs, erfolgen.

## **§ 19 Hauptstudium**

- (1) Das Hauptstudium dient der Ergänzung und der Vertiefung der im Grundstudium erworbenen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten und der Vertiefung der Ausbildung.

Veranstaltungen, in denen Teilnahmebestätigungen zu Informations- und Kommunikationstechnologien/Medienerziehung, zur Sprecherziehung und zu einem Studienprojekt ausgestellt (vgl. § 12 dieses Allgemeinen Teils) werden, können erst im Hauptstudium besucht werden. Der Besuch setzt den Nachweis der Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung in mindestens einem Studienfach voraus.

- (2) Das Hauptstudium gliedert sich in eine Studienphase und in eine Prüfungsphase.

- (3) Koordination des Studienverlaufs im Hauptstudium:

Das Erweiterungs- und Vertiefungsstudium in Berufs- und Wirtschaftspädagogik, in der beruflichen Fachrichtung und in dem Unterrichtsfach sollte sich auf das 5. – 8. Studiensesemester erstrecken bzw. sich auf diese begrenzen. Dies setzt voraus, dass die Zwischenprüfung vor Beginn der Lehrveranstaltungen des 5. Studienseesters abgelegt worden ist und eine Wiederholung von Fehlversuchen bei Fachprüfungen oder Teilprüfungen in der Zwischenprüfung im Verlaufe des 5. Semesters erfolgt.

Die oder der Studierende sollten eine eigenständige Ablaufkoordination der 4 Studiensemester im Hauptstudium auf der Grundlage eines individuellen und integrierten Studienplans erstellen, wobei auszugehen ist von dem Ablauf und der Gestaltung des Studiums in den jeweiligen Fächern und deren Studienplänen.

(4) Prüfungsorganisation:

Die Erste Staatsprüfung besteht aus der Hausarbeit in einem Fach einer beruflichen Fachrichtung, in einem Unterrichtsfach oder in Berufs- und Wirtschaftspädagogik sowie den Fachprüfungen.

Der Antrag der oder des Studierenden auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sollte in der Regel im zweiten Teil des 7. Studiensemesters beim Niedersächsischen Landesprüfungsamt gestellt werden.

Es wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende bis zum Ende des 7. Semesters das auf einen individuellen Studienschwerpunkt ausgerichtete Fachwissen so vertieft erworben hat, dass sie oder er für die Hausarbeit einen Teilbereich aus dem gewählten Fach oder der gewählten beruflichen Fachrichtung sowie ein Mitglied des Niedersächsischen Landesprüfungsamtes für die Themenstellung dieser Arbeit vorschlagen kann.

(5) Das Niedersächsische Landesprüfungsamt kann die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung oder die vorzeitige Zulassung zur Hausarbeit auch dann aussprechen, wenn vom Studierenden noch nicht sämtliche erforderlichen Leistungsnachweise erbracht sind. In diesem Fall hat die oder der Studierende im Antrag auf Zulassung zu erklären, dass entsprechende Leistungsnachweise im Laufe des Semesters, in dem der Antrag gestellt ist, erbracht und dem Niedersächsischen Landesprüfungsamt vorgelegt werden.

Eine Entscheidung über die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung durch das Niedersächsische Landesprüfungsamt setzt voraus, dass die bisherigen Studienleistungen der oder des Antrag stellenden Studierenden erkennen lassen, dass die Erreichung des Studienziels grundsätzlich gesichert ist.

## § 20 Hausarbeit für die Erste Staatsprüfung

(1) Das Thema einer Hausarbeit muss einem Fach einer beruflichen Fachrichtung oder einem Gebiet der gewählten Unterrichtsfächer oder einem Gebiet der Berufs- und Wirtschaftspädagogik entnommen werden.

Die oder der Studierende hat ein Vorschlagsrecht für den Teilbereich des betreffenden Faches, dem das Thema der Hausarbeit zu entnehmen ist.

Das in der Hausarbeit zu behandelnde Thema wird von der Themenstellerin oder dem Themensteller festgelegt und durch das Niedersächsische Landesprüfungsamt ausgegeben.

Es wird der oder dem Studierenden empfohlen, den Vorschlag für einen Teilbereich, aus dem das Thema der Hausarbeit gestellt werden soll, frühzeitig und in Abstimmung mit der vorzuschlagenden Themenstellerin oder dem vorzuschlagenden Themensteller vorzubereiten.

Es wird außerdem empfohlen, unverzüglich nach Erhalt des Themas der Hausarbeit mit der Themenstellerin oder dem Themensteller die Betreuung festzulegen.

(2) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Hausarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Zeitdauer für die Bearbeitung (von der Materialsammlung bis zur Abfassung) von 4 Monaten eingehalten werden kann.

Die Bearbeitungszeit kann auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, von dem Niedersächsischen Landesprüfungsamt nach den Bestimmungen der PVO-Lehr I verlängert werden.

Im Übrigen wird verwiesen auf die entsprechenden Bestimmungen in § 8 der PVO-Lehr I.

(3) Im Falle einer erforderlichen Wiederholung der Hausarbeit sollte die oder der Studierende die Fachstudienberatung in Anspruch nehmen mit dem Ziel abzuwägen, ob die Ablegung von Prüfungsteilen für den weiteren Studien- und Prüfungsverlauf angemessener ist, als kurzfristig mit einer zweiten und damit letztmöglichen Hausarbeit zu beginnen.

## § 21 Prüfungsteile im Rahmen der Ersten Staatsprüfung

(1) Die Prüfungsleistungen und -anforderungen in den einzelnen Prüfungsfächern sind in Anlage 4 der PVO-Lehr I aufgeführt.

- (2) Die Termine für Fachprüfungen – soweit diese nicht Studien begleitend abzulegen sind – werden von dem Niedersächsischen Landesprüfungsamt in geeigneter Weise bekannt gemacht.
- (3) In der Regel sind Fachprüfungen nach einer erfolgreich abgeschlossenen Hausarbeit abzulegen. Von dieser Reihenfolge kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn der bisherige Studienverlauf der oder des Studierenden dies vertretbar erscheinen lässt. In solchen Fällen ist beim Niedersächsischen Landesprüfungsamt ein Antrag auf vorgezogene Teilprüfungen zu stellen.

## II. Besonderer Teil A:

### Berufs- und Wirtschaftspädagogik

#### § 1 Kennzeichnung und Einordnung des Studienfachs

- (1) Ziel des Studiums der Berufs- und Wirtschaftspädagogik im Rahmen des Studienganges für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist die Begründung eines originären beruflichen Selbstverständnisses als Lehrerin und Lehrer sowie die wissenschaftliche Grundlegung jener pädagogischen und didaktischen Kompetenz, die die Studierenden zur Übernahme einer Lehrtätigkeit im Bereich der beruflichen Bildung, insbesondere an berufsbildenden Schulen befähigt.
- (2) Das berufs- und wirtschaftspädagogische Studium steht in enger Beziehung zum Studium der Fachdidaktiken der (gewählten) beruflichen Fachrichtungen und der (jeweiligen) Unterrichtsfächer. Die spezifische fachdidaktische Perspektive wird hier erweitert durch eine systematische Einordnung in grundlegende didaktische bzw. berufs- und wirtschaftspädagogische Konzeptionen und Theorien.

#### § 2 Studienbereiche

- (1) Studienbereiche sind
  1. Psychologische und soziologische Grundlagen berufs- und wirtschaftspädagogischen Denkens und Handelns,
  2. Didaktik beruflicher Lehr-/Lernprozesse,
  3. Funktionen und Strukturen beruflicher Bildung.

Als Orientierungshilfe bezüglich Ablauf und Gestaltung des Studiums wird ein Studienplan für das Fach Berufs- und Wirtschaftspädagogik erstellt. Der Studienplan beschreibt ein Mindestprogramm, das insbesondere der Abrundung und Vertiefung durch die Auseinandersetzung der Studierenden mit der einschlägigen Fachliteratur bedarf.

- (2) Während des Grundstudiums (1.-4. Semester) sind mindestens 14 SWS, während des Hauptstudiums (5.-9. Semester) sind mindestens 16 SWS zu belegen. Die Lehrveranstaltungen in den beiden Studienabschnitten sind folgenden Kategorien zugeordnet: Pflicht (P), Wahlpflicht (WP) und Wahl (W) (nähere Angaben im Studienplan). Bei der Berechnung der SWS-Zahl werden Lehrveranstaltungen der Kategorien „Pflicht-“ und „Wahlpflicht“ berücksichtigt.

#### § 3 Erfolgsbescheinigungen (Leistungsnachweise)

- (1) Im Fach Berufs- und Wirtschaftspädagogik ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu den im § 2 Abs. 1 dieses Besonderen Teils genannten Studienbereichen 1-3 gefordert. Eine dieser Erfolgsbescheinigungen soll in einer Veranstaltung während des 1.-4. Semesters, zwei Erfolgsbescheinigungen sollen während des 5.-8. Semesters erbracht werden.
- (2) Die Erfolgsbescheinigungen werden auf der Grundlage einer Hausarbeit, eines Referates, einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung von 20 Minuten Dauer von den Lehrenden ausgestellt. Die Art der Erfolgsbescheinigung und die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte werden von den Lehrenden festgelegt.
- (3) Einer der Nachweise muss in einer Lehrveranstaltung erbracht werden, die ein Fächer übergreifendes Lernfeld berücksichtigt (siehe § 12 Abs. 4 des Allgemeinen Teils dieser Studienordnung).
- (4) Im Rahmen des Faches Berufs- und Wirtschaftspädagogik erfolgt die Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Allgemeinen Schulpraktikums; Einzelheiten regelt die Praktikumsordnung. Die Erfolgsbescheinigung für das Allgemeine Schulpraktikum gilt zugleich als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung (vgl. § 14 Abs. 1 des Allgemeinen Teils).

## II. Besonderer Teil B:

### Berufliche Fachrichtung Gesundheitswissenschaften

#### § 1 Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium ist in ein Grundstudium (1.-4. Semester) mit ca. 40 SWS und ein Hauptstudium (5.-8. Semester) mit ca. 40 SWS gegliedert. Die Lehrveranstaltungen in den beiden Studienabschnitten sind folgenden Kategorien zugeordnet: Pflicht (P), Wahlpflicht (WP) und Wahl (W) (nähere Angaben im Studienplan). Bei der Berechnung der SWS-Zahl werden Lehrveranstaltungen der Kategorien „Pflicht-“ und „Wahlpflicht“ berücksichtigt.
- (2) Die ca. 40 SWS des Grundstudiums und ca. 40 SWS des Hauptstudiums verteilen sich auf die Studienbereiche:
  - Medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen
  - Medizinische Anwendung/Fachpraxis
  - Fachrichtungsbezogene Betriebswirtschaftslehre
  - Didaktik der beruflichen Bildung

#### § 2 Studienbereiche

- (1) Der Studienbereich „Medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen“ beinhaltet im Grundstudium eine Einführung in die Anatomie, Physiologie und Biochemie. Aufbauend auf diesen Grundlagen sollen von den Studierenden im Hauptstudium Kenntnisse in Grundlagen der Krankheitslehre, insbesondere der Ätiologie und Symptomatik verbreiteter Krankheiten, sowie der Zahnmedizin erworben werden.
- (2) Der Studienbereich „Medizinische Anwendung/Fachpraxis“ umfasst im Grundstudium eine Einführung in die Gesundheitslehre, Gesundheitstheorie und Präventivmedizin. Im Hauptstudium sollen Kenntnisse über Diagnostik und Therapie verbreiteter Krankheiten, patientenorientierte Kommunikation und Interaktion, Arbeitssicherheit, Arzneimittellehre, Instrumenten- und Gerätekunde sowie grundlegende Methoden der klinischen Chemie erworben werden.
- (3) Der Studienbereich „Fachrichtungsbezogene Betriebswirtschaftslehre“ führt in wirtschaftswissenschaftliche Problemstellungen ein, soweit sie für den Unterricht in Gesundheitsfachberufen von Bedeutung sind.
- (4) Im Studienbereich „Didaktik der beruflichen Fachrichtung“ erfolgt eine Integration fachwissenschaftlicher und allgemein didaktischer Aspekte.

#### § 3 Erfolgsbescheinigungen

- (1) Während des Grundstudiums sind 4 Erfolgsbescheinigungen (Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen) in folgenden Teilgebieten zu erwerben:
  - Medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen
  - Prävention
  - Organisation und Verwaltung im Bereich der Gesundheitsfachberufe einschließlich der Grundlagen der Datenverarbeitung
  - Didaktik der beruflichen Fachrichtung
- (2) Erfolgsbescheinigungen können auf die Bewertung der Zwischenprüfungsleistungen angerechnet werden. Diese Bescheinigungen enthalten Angaben über die Art der Leistungskontrolle sowie Benotungen. Die Höhe der Kreditpunkte pro Studienleistung und die Maßstäbe der Benotung orientieren sich an den Bestimmungen des Allgemeinen Teils dieser Ordnung (§ 9).

(3) Während des Hauptstudiums sind 5 Erfolgsbescheinigungen in den folgenden Teilgebieten zu erwerben:

- Zahnmedizin
- Medizintechnik oder zahnmedizinische Werkstoff- und Gerätekunde
- Arzneimittel- oder Krankheitslehre
- Betriebswirtschaftslehre mit dem Schwerpunktbereich Marketing oder Planung/Organisation
- Didaktik der beruflichen Fachrichtung

Einer der Nachweise soll im Zusammenhang mit einem Projekt erworben werden.

(4) Die Erfolgsbescheinigungen werden auf der Grundlage eines Referates, einer Klausur, einer Hausarbeit, einer mündlichen Prüfung oder angemessener Praktikumsleistungen von den Lehrenden ausgestellt. Den Erwerb der Erfolgsbescheinigungen in praktischen Übungen regelt eine Ordnung für diese Lehrveranstaltungen.

(5) Die Erfolgsbescheinigungen des Grundstudiums sind Voraussetzung für die Meldung zur Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung. Die Erfolgsbescheinigungen des Hauptstudiums sind neben dem Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung.

#### **§ 4 Spezielle schulpraktische Studien**

Im Rahmen der beruflichen Fachrichtung erfolgt die Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Fachpraktikums. In der Regel findet das Fachpraktikum im 5. Semester statt und dauert 4 Wochen. Weiteres regelt die Praktikumsordnung.

## II. Besonderer Teil C:

### Berufliche Fachrichtung Kosmetologie

#### § 1 Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium ist in ein Grundstudium (1.-4. Semester) mit ca. 40 SWS und ein Hauptstudium (5.-8. Semester) mit ca. 40 SWS gegliedert. Die Lehrveranstaltungen in den beiden Studienabschnitten sind folgenden Kategorien zugeordnet: Pflicht (P), Wahlpflicht (WP) und Wahl (W) (nähere Angaben im Studienplan). Bei der Berechnung der SWS-Zahl werden Lehrveranstaltungen der Kategorien „Pflicht-“ und „Wahlpflicht“ berücksichtigt.
- (2) Die ca. 40 SWS des Grundstudiums und ca. 40 SWS des Hauptstudiums verteilen sich auf die Studienbereiche:
  - Fachrichtungsbezogene Naturwissenschaften
  - Fachrichtungsbezogene Medizin
  - Fachrichtungsbezogene Technologie und Betriebswirtschaftslehre
  - Didaktik der beruflichen Bildung

#### § 2 Studienbereiche

- (1) Der Studienbereich „Fachrichtungsbezogene Naturwissenschaften“ beinhaltet im Grundstudium eine theoretische und praktische Einführung in die Grundlagen der Chemie, insbesondere in den für die Fachrichtung relevanten Teilgebieten der Organischen Chemie und Biochemie. Im Hauptstudium sollen von den Studierenden speziellere Kenntnisse zur Biochemie der Haut und zur Chemie der Kosmetika erworben werden.
- (2) In dem Studienbereich „Fachrichtungsbezogene Medizin“ werden die für die Fachrichtung Körperpflege erforderlichen theoretischen und praktischen Grundlagen der Medizin vermittelt.
- (3) Das Studium des Bereichs „Fachrichtungsbezogene Technologie und Betriebswirtschaftslehre“ vermittelt berufsfeldbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten.
- (4) Im Studienbereich „Didaktik der beruflichen Fachrichtung“ erfolgt eine Integration fachwissenschaftlicher und allgemein didaktischer Aspekte.

#### § 3 Erfolgsbescheinigungen

- (1) Während des Grundstudiums sind 4 Erfolgsbescheinigungen (Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen) in folgenden Teilgebieten zu erwerben:
  - Organische Chemie
  - Grundlagen fachrichtungsbezogener Technologie
  - Dermatologie
  - Didaktik der beruflichen Bildung
- (2) Erfolgsbescheinigungen können auf die Bewertung der Zwischenprüfungsleistungen angerechnet werden. Diese Bescheinigungen enthalten Angaben über die Art der Leistungskontrolle sowie Benotungen. Die Höhe der Kreditpunkte pro Studienleistung und die Maßstäbe der Benotung orientieren sich an den Bestimmungen des Allgemeinen Teils dieser Ordnung (§ 9).

- (3) Während des Hauptstudiums sind 5 Erfolgsbescheinigungen (Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen) in den folgenden Teilgebieten zu erwerben:
- Biochemie der Haut und ihrer Anhangsgebilde
  - Chemie der Körperpflegemittel
  - fachrichtungsbezogene Prävention und Gesundheitspädagogik
  - Berufsdermatologie/Allergologie oder Toxikologie oder Mikrobiologie
  - Verfahrenstechnik oder fachrichtungsbezogene Ästhetik
- (4) Einer der Nachweise soll im Zusammenhang mit einem Projekt erworben werden. Eine der Lehrveranstaltungen muss die Didaktik der beruflichen Fachrichtung als Schwerpunkt haben.
- (5) Die Erfolgsbescheinigungen werden auf der Grundlage eines Referates, einer Klausur, einer Hausarbeit, einer mündlichen Prüfung oder angemessener Praktikumsleistungen von den Lehrenden ausgestellt. Den Erwerb der Erfolgsbescheinigungen in naturwissenschaftlichen und medizinischen Praktika regelt die jeweilige Praktikumsordnung.
- (6) Die Erfolgsbescheinigungen des Grundstudiums sind Voraussetzung für die Meldung zur Zwischenprüfung. Die Erfolgsbescheinigungen des Hauptstudiums gehören zu den fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung.

#### **§ 4 Spezielle schulpraktische Studien**

Im Rahmen der beruflichen Fachrichtung erfolgt die Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Fachpraktikums. In der Regel findet das Fachpraktikum im 5. Semester statt und dauert 4 Wochen. Weiteres regelt die Praktikumsordnung.

## II. Besonderer Teil D:

### Berufliche Fachrichtung Pflegewissenschaften

#### § 1 Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium ist in ein Grundstudium (1.-4. Semester) mit ca. 40 SWS und ein Hauptstudium (5.-8. Semester) mit ca. 40 SWS gegliedert. Die Lehrveranstaltungen in den beiden Studienabschnitten sind folgenden Kategorien zugeordnet: Pflicht (P), Wahlpflicht (WP) und Wahl (W) (nähere Angaben im Studienplan). Bei der Berechnung der SWS-Zahl werden Lehrveranstaltungen der Kategorien „Pflicht-“ und „Wahlpflicht“ berücksichtigt.
- (2) Die 42 SWS des Grundstudiums verteilen sich wie folgt auf die Studienbereiche:
- Pflegewissenschaft 18 SWS
  - Psychologische, sozialwissenschaftliche und pädagogische Grundlagen der Pflege 8 SWS
  - Medizinische Grundlagen und ihre Anwendung bezüglich Pflege 10 SWS
  - Didaktik der beruflichen Fachrichtung 6 SWS
- (3) Die 39 SWS des Hauptstudiums verteilen sich wie folgt auf die Studienbereiche:
- Pflegewissenschaft 10 SWS
  - Psychologische, sozialwissenschaftliche und pädagogische Grundlagen der Pflege 8 SWS
  - Medizinische Grundlagen und ihre Anwendung bezüglich Pflege 11 SWS
  - Didaktik der beruflichen Fachrichtung 10 SWS

#### § 2 Studienbereiche

- (1) Im Fach „Pflegerwissenschaft“ werden die wissenschaftstheoretischen und historischen Grundlagen, die Methodologie, Theorien, spezifische Themen, Forschungsfelder und -methoden der Pflegewissenschaft vermittelt sowie die speziellen Gebiete der Pflegeethik und der Gerontagogik behandelt.
- (2) Der Studienbereich „Psychologische, sozialwissenschaftliche und pädagogische Grundlagen der Pflege“ gibt Einblick in für die Pflegewissenschaft grundlegende Fragestellungen der Psychologie, der Soziologie und der Pädagogik einschließlich der Sozialgerontologie und der Gesundheitspädagogik. Diesem Studienbereich werden zusätzlich die Veranstaltungen zum „Recht im Gesundheitswesen“ zugerechnet.
- (3) Der Studienbereich „Medizinische Grundlagen und ihre Anwendung bezüglich Pflege“ beinhaltet neben Teilgebieten der theoretischen Medizin wie „Anatomie/Physiologie“, „Pharmakologie“ oder „Mikrobiologie“ für die Pflege besonders relevante Aspekte der klinischen Medizin wie „Gesundheits- und Krankheitslehre“, „Ernährungslehre und Diätetik“, „Arbeits- und Umweltmedizin“, „Rehabilitation“ oder „Psychosomatik“.
- (4) Der Studienbereich „Didaktik der beruflichen Fachrichtung“ dient der Vermittlung fachdidaktischer Konzepte und der wissenschaftlichen Reflexion fachdidaktischer Fragestellungen im Spannungsfeld von Fachwissenschaft, Erziehungswissenschaft und pflegerischem Handeln.

### § 3 Erfolgsbescheinigungen

- (1) Während des Grundstudiums sind vier Erfolgsbescheinigungen (Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen) in folgenden Teilgebieten zu erwerben:

1. Grundzüge der Pflegewissenschaft
- 2.a Soziologische Grundlagen von Gesundheit, Krankheit und Pflege      oder
- 2.b Psychologisch-pädagogische Grundlagen der Pflege
3. Naturwissenschaftlich-medizinische Grundlagen
4. Didaktik der beruflichen Fachrichtung

Erfolgsbescheinigungen können auf die Bewertung der Zwischenprüfungsleistungen angerechnet werden. Diese Bescheinigungen enthalten Angaben über die Art der Leistungskontrolle sowie Benotungen. Die Höhe der Kreditpunkte pro Studienleistung und die Maßstäbe der Benotung orientieren sich an den Bestimmungen des Allgemeinen Teils dieser Ordnung (§ 9).

Während des Grundstudiums sind 2 Teilnahmebescheinigungen (Nachweis über die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen) in folgenden Teilgebieten zu erwerben:

1. Geschichte, Struktur und Entwicklung der Pflegeberufe
2. Methoden der Gerontagogik

- (2) Während des Hauptstudiums sind 5 Erfolgsbescheinigungen (Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen) in folgenden Teilgebieten zu erwerben:

- 1.a Theorien und Modelle der Pflege      oder
- 1.b Ethik pflegerischen Handelns
- 2.a Betreuung pflegebedürftiger Menschen      oder
- 2.b Gesundheitserziehung und Prävention
3. Klinische Medizin
4. Methoden der Gerontagogik
5. Didaktik der beruflichen Fachrichtung

Einer der Nachweise soll im Zusammenhang mit einem Projekt erworben werden.

Während des Hauptstudiums ist 1 Teilnahmebescheinigung (Nachweis über die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen) in folgendem Teilgebiet zu erwerben:

- Recht im Gesundheitswesen

- (3) Die Erfolgsbescheinigungen werden auf der Grundlage eines Referates, einer Klausur, einer Hausarbeit, einer mündlichen Prüfung oder angemessener Praktikumsleistungen von den Lehrenden ausgestellt.

- (4) Die Erfolgsbescheinigungen des Grundstudiums sind Voraussetzungen für die Meldung zur Zwischenprüfung. Die Erfolgsbescheinigungen des Hauptstudiums sind neben dem Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung.

### § 4 Spezielle Schulpraktische Studien

Im Rahmen der beruflichen Fachrichtung erfolgt die Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Fachpraktikums. In der Regel findet das Fachpraktikum nach dem 5. Semester statt und dauert 4 Wochen. Weiteres regelt die Praktikumsordnung.

## **II. Besonderer Teil E:**

### **Biologie**

#### **§ 1 Ziel des Studiums**

Das Ziel des Studiums in diesem Studiengang ist der Erwerb der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse und Methoden als Voraussetzung für eine wissenschaftlich begründete Ausübung des Lehramts an berufsbildenden Schulen im Fach Biologie.

#### **§ 2 Beziehungen zu anderen Studiengängen der Biologie**

Der Studiengang steht zu den Studiengängen Biologie-Diplom, Bachelor, Master und zu den biologischen Lehramtsstudiengängen/Modulen in inhaltlicher und formaler Beziehung. Die fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen im Grund- und Hauptstudium werden von den Studierenden aller Studiengänge des Fachs Biologie in der Regel gemeinsam besucht. Ebenso nehmen die Studierenden aller biologischen Lehramtsstudiengänge in der Regel gemeinsam an den biologiedidaktischen Lehrveranstaltungen/ Modulen teil. Ausgenommen sind jene Veranstaltungen, die aus inhaltlichen Gründen nur einem Studiengang gewidmet sind. Ein Modul ist eine Lehrveranstaltung oder eine zusammengehörige Gruppe von Lehrveranstaltungen.

#### **§ 3 Aufbau und Umfang des Studiums**

- (1) Das Studium gliedert sich in folgende Studienabschnitte:
  - a) das Grundstudium mit einer Dauer von vier Semestern,
  - b) das Hauptstudium mit einer Dauer von vier Semestern,
  - c) die Prüfungszeit mit einer Dauer von einem Semester.
- (2) Das Grundstudium schließt mit einer Zwischenprüfung ab. Die Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung und ihre Durchführung sind in der Zwischenprüfungsordnung geregelt.
- (3) Bei der Auswahl der Veranstaltungen im Hauptstudium sind die speziellen Zulassungsvoraussetzungen der Veranstalter und die Prüfungsanforderungen laut Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Niedersachsen (PVO-Lehr I) zu berücksichtigen.
- (4) Für den vorliegenden Studiengang ist von einer Gesamt-Semesterwochenstundenzahl (SWS) von 56 SWS auszugehen, die sich folgendermaßen aufgliedert:  
Grundstudium: 30 SWS  
Hauptstudium: 26 SWS
- (5) Eine vollständige Übersicht über die geforderten Studienleistungen im Grundstudium ist im Studienplan zusammengestellt. In § 4 Abs. 3 und 4 dieses Besonderen Teils werden nur diejenigen Studienleistungen im Grund- und Hauptstudium aufgelistet, für die eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme mit Erfolgsbescheinigung zu belegen ist.

#### **§ 4 Erfolgsbescheinigungen**

- (1) Erfolgsbescheinigungen werden für die erfolgreiche Teilnahme an Studienmodulen erteilt und werden auf Antrag benotet (siehe auch § 9 Allgemeiner Teil).
- (2) Erfolgsbescheinigungen, die für das Grundstudium erforderlich sind, können für das Hauptstudium nicht angerechnet werden.

- (3) Im Grundstudium ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Modulen zu erbringen:
- an einem Grundkurs mit allgemein biologischen Aspekten und den Schwerpunkten Morphologie, Systematik, Physiologie,
  - an einer Bestimmungsübung zur Einführung in die heimische Pflanzen- und Tierwelt unter Berücksichtigung der Maßnahmen und Vorschriften des Natur- und Tierschutzes,
  - an einem biologiedidaktischen Grundseminar,
  - an einer kleinen botanischen Exkursion (halbtägig, ganztägig oder bis zu 6 Tagen),
  - an einer kleinen zoologischen Exkursion (halbtägig, ganztägig oder bis zu 6 Tagen).

Diese Erfolgsbescheinigungen stellen zugleich die Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung dar (siehe Besonderer Teil der Zwischenprüfungsordnung zur Biologie). Auf Vorlesungen und andere Studienmodule entfallen lt. Studienplan weitere SWS.

- (4) Im Hauptstudium ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Studienmodulen zu erbringen:
- an einer praktischen Lehrveranstaltung zur Pflanzenphysiologie und Tierphysiologie (Grundkurs Pflanzenphysiologie oder Grundkurs Tierphysiologie)
  - einer Lehrveranstaltung zur Humanbiologie, Mikrobiologie oder Ökologie,
  - einer Lehrveranstaltung zu Biologischen Schulversuchen.
  - einer Fächer übergreifenden Lehrveranstaltung zur erkenntnistheoretischen, wissenschaftstheoretischen oder ethischen Fragestellungen (z.B. zu den Themen: biologische, gesellschaftliche und ethische Probleme oder Aspekte der Energie oder chemische und physikalische Vorgänge im Organismus).

Auf Vorlesungen und andere Studienmodule entfallen lt. Studienplan weitere SWS.

- (5) Die Teilnahme an darüber hinaus gehenden Veranstaltungen wird den Studierenden empfohlen.

## **§ 5 Ordnungsgemäßes Studium**

Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums sind dem Prüfungsamt die in § 4 Abs. 3 und 4 dieses Besonderen Teils genannten Erfolgsbescheinigungen und Nachweise sowie eine Liste aller absolvierten Lehrveranstaltungen/Module und die Bescheinigung über die bestandene Zwischenprüfung vorzulegen.

## II. Besonderer Teil F:

### Deutsch

#### § 1 Ziel des Lehramtsstudiums Deutsch

Studienziel des Lehramtsstudiums Deutsch für Berufsbildende Schulen ist es, die wissenschaftlichen Grundlagen und Fähigkeiten für die Ausübung des Lehramts und kritischen Umgang mit den Gegenständen und Methoden des Faches zu erwerben.

#### § 2 Teilgebiete des Faches Deutsch

##### *A Literaturwissenschaft*

- Theoretische Grundlagen der Literaturwissenschaft
- Literaturtheorie und Methodologie
- Ästhetik und Poetik
- Gattungen/Textsorten
- Gegenwartsliteratur/Kinder- und Jugendliteratur/Alte und Neue Medien
- Autoren und Werke
- Literaturgeschichte (seit dem 16. Jh.)
- Vergleichende Literaturwissenschaft

##### *B Sprachwissenschaft*

- Theoretische Grundlagen der Sprachbeschreibung
- Sprachsystem des Deutschen
- Psycholinguistik
- Soziolinguistik
- Pragmatik
- Sprachgeschichte
- Deutsch und andere Sprachen

##### *C Ältere deutsche Literatur und Sprache*

- Literaturgeschichte (von den Anfängen bis zum 16. Jh.)
- Geschichte der deutschen Sprache bis zum 16. Jh.
- Althochdeutsch/Mittelhochdeutsch
- Autoren und Werke

##### *D Fachdidaktik Deutsch*

- Theorie und Geschichte des Deutschunterrichts
- Erstlesen/Ersts Schreiben
- Sprachdidaktik
- Literaturdidaktik
- Medienerziehung
- Ästhetische Erziehung
- Didaktik des Deutschen als Fremdsprache

#### § 3 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen

- (1) Pflichtveranstaltungen sind die Einführungen in die Grundlagen der Literatur- und der Sprachwissenschaft sowie der Fachdidaktik (6 SWS).

- (2) Wahlpflichtveranstaltungen sind die im Studienplan empfohlenen Lehrveranstaltungen des Grund- und Hauptstudiums (30 SWS).
- (3) Wahlveranstaltungen können aus dem Lehrangebot der Germanistik frei gewählt werden (14 SWS).

#### **§ 4 Teilnahme- und Leistungsnachweise**

- (1) Teilnahmenachweise setzen den regelmäßigen Besuch der Lehrveranstaltung voraus.
- (2) Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen setzen einen regelmäßigen Besuch der Lehrveranstaltung und eine individuelle Leistung der Studierenden voraus, die in der Regel durch Hausarbeit, Klausur oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung nachgewiesen wird.
- (3) Im Grundstudium sind
  - Teilnahmenachweise für den Besuch der Einführungen in die Literaturwissenschaft, in die Sprachwissenschaft und in die Didaktik des Deutschunterrichts zu erbringen,
  - Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an je einem Seminar zur Literaturwissenschaft und zur Fachdidaktik und zwei Seminaren zur Sprachwissenschaft zu erbringen. Der Leistungsnachweis in der Fachdidaktik ist in Literatur- oder in Sprachdidaktik zu erbringen.
- (4) Zugangsvoraussetzung für die Meldung zur Zwischenprüfung sind die unter Abs. 3 genannten Teilnahme- und Leistungsnachweise.
- (5) Im Hauptstudium sind Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an je einem Seminar zur Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Fachdidaktik zu erbringen.

#### **§ 5 Studienverlauf**

- (1) Der Studiengang für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen im Fach Deutsch umfasst
  - Teilgebiet A: Literaturwissenschaft
  - Teilgebiet B: Sprachwissenschaft
  - Teilgebiet D: Fachdidaktik
- (2) Umfang des Studiums:
  1. Das Fach Deutsch ist im Umfang von 48-50 Semesterwochenstunden zu studieren, davon entfallen 10 Semesterwochenstunden auf Fachdidaktik.
  2. Die Studiengebiete Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft sind in etwa gleichem Umfang zu belegen.
- (3) Studiengliederung:

Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Zwischenprüfung zum Ende des 4./Anfang des 5. Semesters abgeschlossen werden soll, und in ein fünfsemestriges Hauptstudium einschließlich des Prüfungssemesters.

  1. Grundstudium (s. Allgemeiner Teil § 16)

Lehrveranstaltungen zu den Grundlagen der Literaturwissenschaft, der Sprachwissenschaft und zur Fachdidaktik sind im Umfang von 24 SWS zu belegen. In Literatur- und Sprachwissenschaft sollen Lehrveranstaltungen aus (jeweils) mindestens drei unterschiedlichen Bereichen belegt werden. In Fachdidaktik muss eine Veranstaltung zur Literatur- oder zur Sprachdidaktik belegt werden.
  2. Hauptstudium (s. Allgemeiner Teil § 19)

Veranstaltungen aus der Literatur- und Sprachwissenschaft und der Fachdidaktik finden zur Vertiefung und Differenzierung des Studiums statt. In Literatur- und Sprachwissenschaft sowie in Fachdidaktik sollen Lehrveranstaltungen aus (jeweils) mindestens drei unterschiedlichen Bereichen belegt werden.

## § 6 Studienverlauf

Der Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft verabschiedet einen Studienplan mit empfehlendem Charakter. Das parallele Studium in Berufs- und Wirtschaftspädagogik, in der beruflichen Fachrichtung und in dem gewählten Unterrichtsfach erfordert von den Studierenden eine eigenständige Ablaufkoordination auf der Grundlage eines individuell zu erstellenden Studienplans (§ 7 der Allgemeinen Bestimmungen). Die Studierenden können über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Zwischenprüfung und Staatsexamensprüfung hinaus eigene Schwerpunkte bei der Wahl der Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studienplans setzen.

### (1) Empfehlungen für das 1.-4. Semester:

#### *Literaturwissenschaft (8 SWS):*

- Einführung in die Literaturwissenschaft
- Neuere Literaturgeschichte
- Gegenwartsliteratur
- Gattungen, Textsorten, Medien

#### *Sprachwissenschaft (12 SWS):*

- Einführung in die Sprachwissenschaft
- Sprachsystem
- Kommunikationsmodelle
- Psycholinguistisches Thema
- Soziolinguistisches Thema
- Sprachwissenschaftliche Textanalyse

#### *Fachdidaktik (4 SWS):*

- Einführung in die Didaktik des Deutschunterrichts
- Sprachdidaktik oder
- Literaturdidaktik

### (2) Empfehlungen für das 5.-8. Semester:

#### *Literaturwissenschaft (10-12 SWS):*

- Autoren und Werke
- Gegenwartsliteratur/Kinder- und Jugendliteratur
- Nichtfiktionale Textsorten
- Auditive, Audiovisuelle Medien; Neue Medien
- Vergleichende Literaturwissenschaft

#### *Sprachwissenschaft (10-12 SWS):*

- Sprachsystem
- Pragmatik
- Spracherwerb/Sprachstörungen
- Kommunikation/Kommunikationsstörungen
- Psycholinguistik

#### *Fachdidaktik (6 SWS):*

- Literaturdidaktik oder
- Sprachdidaktik
- Medienerziehung oder
- Ästhetische Erziehung oder
- Didaktik des Deutschen als Fremdsprache

Wer im Grundstudium Literaturdidaktik belegt hat, muss das Hauptseminar in Sprachdidaktik absolvieren und umgekehrt.

## **§ 7 Studienberatung**

- (1) Die Lehrenden des Faches Deutsch stehen für alle Fragen des Aufbaus und der Durchführung des Studiums sowie der Prüfungen zu den angegebenen Sprechstunden zur Verfügung.
- (2) Für Fragen zu den Zwischenprüfungen ist der gemeinsame Zwischenprüfungsausschuss für die Lehrämter, für Fragen zur Vorbereitung und Durchführung des Staatsexamens ist das Staatliche Prüfungsamt zuständig.

## **§ 8 Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums**

Der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums wird belegt durch Eintragung der besuchten Lehrveranstaltungen in einem Belegbogen und die Vorlage der geforderten Leistungsnachweise (s. § 4 Abs. 4 u. 5 dieses Besonderen Teils).

## II. Besonderer Teil G:

### Englisch

#### § 1 Studienziel

Das Studium soll die Studierenden darauf vorbereiten, fachwissenschaftlich und fachdidaktisch fundierten Englischunterricht mit der erforderlichen sprachlichen Kompetenz erteilen zu können.

#### § 2 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit 9 Semester (50 SWS pro Unterrichtsfach).
- (2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium (1. – 4. Semester) – abgeschlossen mit der Zwischenprüfung – und in das Hauptstudium (5. – 9. Semester).
- (3) Für ein ordnungsgemäßes Studium des Faches Englisch sind im Durchschnitt nicht weniger als 6 SWS pro Semester zu belegen (50 SWS verteilt auf 8 Studiensemester).
- (4) Für die Meldung zur Prüfung ist der Nachweis der Stundenzahl durch Eintragung in das Studienbuch ausreichend.

#### § 3 Studiengebiete

- (1) Der Studiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen im Fach Englisch vermittelt mündliche und schriftliche Kompetenz in der englischen Sprache und umfasst die Studiengebiete:
  - a) *Landeskunde:*  
Grundlagen von Gesellschaft, Wirtschaft, Politik und Kultur englischsprachiger Länder und ihrer Geschichte.
  - b) *Literaturwissenschaft:*
    - Analyse englischsprachiger fiktionaler und expositorischer Texte in verschiedenen Medien sowie ihrer Produktions- und Rezeptionsbedingungen
    - Methodische und theoretische Grundlagen der Literaturwissenschaft
    - Historische Entwicklungen englischsprachiger Literaturen
  - c) *Sprachwissenschaft:*
    - Beschreibung von Sprache als Zeichensystem
    - Analyse von englischer Sprache in historischen und sozialen Prozessen
    - Entwicklung des Englischen
    - Zwei- und Mehrsprachigkeit
    - Fremdsprachenlernprozesse sowie deren theoretische Grundlagen
  - d) *Fachdidaktik:*  
Ziele, Funktionen, Inhalte und Methoden der Vermittlung von Englisch als Fremdsprache im Unterricht der jeweiligen Altersstufen und Schulformen bzw. im bilingualen Sachfachunterricht.
- (2) Lehre und Studium in den genannten Studiengebieten schließen ihren Anwendungsbereich in der Praxis ein und bereiten entsprechendes Handeln vor. Insoweit sind die Studieninhalte interdependent. Dies soll bei der Festlegung des Themas der schriftlichen Hausarbeit und bei der Wahl der Prüfungsgebiete für die mündliche Prüfung berücksichtigt werden.
- (3) Die sprachpraktische Ausbildung ist integraler Bestandteil des Studiengangs und steht somit unter den übergeordneten gesellschaftlichen und beruflichen Zielen des Lehramtsstudiengangs und den Zielen des Faches Englisch an der Universität Osnabrück. Die Auswahl der Inhalte und das didaktische Vorgehen bei der sprachlichen Weiterqualifikation werden von diesen Zielen abgeleitet.

## § 4 Aufbau des Studiums

- (1) Das Grundstudium umfasst das 1. bis 4. Semester, ist in (a) die Eingangs- und (b) die Erweiterungsphase gegliedert und schließt mit der Zwischenprüfung ab (s. Zwischenprüfungsordnung).
  - (a) In der Eingangsphase (1./2. Semester) finden einführende Orientierungsveranstaltungen (z.B.: Kombinierte fachliche Einführung, Introduction to English-language linguistics etc.) zum Studium im Fach Englisch statt.
  - (b) Die Erweiterungsphase (3./4. Semester) baut auf die Eingangsveranstaltungen auf. In dieser Zeit setzen alle Studierenden des Faches Englisch das gemeinsame Grundstudium fort. In den Veranstaltungen der Erweiterungsphase werden die allgemeinen Grundlagen und exemplarisch ausgewählte Teilbereiche der Studiengänge behandelt.
- (2) Zwischenprüfung:  
Die Zwischenprüfung wird in der Regel im 4. Semester abgelegt. Das Nähere regelt die Zwischenprüfungsordnung.
- (3) Das Hauptstudium umfasst das 5. bis 9. Semester und ist in (a) die vertiefende Studienphase und (b) die Prüfungsphase gegliedert.
  - (a) Auf der Grundlage der Veranstaltungen des Grundstudiums wird vom 5. bis zum 8. Semester das Studium in den 4 Studiengängen mit dem Ziel vertieft, diese zu integrieren. Den Studierenden wird hierbei die Möglichkeit der Schwerpunktbildung angeboten (siehe Studiengänge: § 3 dieses Besonderen Teils).
  - (b) Im 9. Semester schließt das Hauptstudium mit der Prüfungsphase ab, in der die Fachprüfungen stattfinden.

## § 5 Leistungsnachweise

- (1) Im Laufe des Studiums sind für das Unterrichtsfach Englisch insgesamt acht Leistungsnachweise („Nachweis der erfolgreichen Teilnahme“ gemäß PVO, Anlage 4: Lehramt an berufsbildenden Schulen, Englisch/Französisch/Spanisch, Ziffer 1) zu erwerben:

Im Grundstudium ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer der folgenden Lehrveranstaltungen zu erbringen:

- Sprachpraxis, (berufsbezogene Sprache),
- Literaturwissenschaft oder Landeskunde oder Sprachwissenschaft,
- Fachdidaktik.

Eine der o.g. Lehrveranstaltungen muss landeskundliche Inhalte berücksichtigen.

Im Hauptstudium ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer der folgenden Lehrveranstaltungen zu erbringen:

- Sprachpraxis einschließlich einer Übersetzung eines nichtfiktionalen Textes aus der deutschen Sprache in die Fremdsprache,
- Landeskunde,
- Sprachwissenschaft,
- Literaturwissenschaft,
- Fachdidaktik, insbesondere zu Zielen und Funktionen des Fremdsprachenunterrichts.

Mindestens die Hälfte der Lehrveranstaltungen soll in der Fremdsprache durchgeführt worden sein.

- (2) Die Bedingungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises werden im Verlauf der ersten Stunde der Veranstaltung auf der Grundlage eines Gesprächs zwischen Lehrenden und Studierenden von den Lehrenden festgelegt.
- (3) Leistungsnachweise werden ausgestellt aufgrund schriftlich vorliegender Leistungen wie Referat, Hausarbeit, Klausur, Test etc.
- (4) Der Leistungsnachweis bescheinigt sowohl die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung als auch die benotete, schriftlich erbrachte Leistung.

## **§ 6 Exkursionen und Auslandsstudium**

- (1) Allen Studierenden wird die Teilnahme an einer Exkursion ins englischsprachige Ausland dringend empfohlen, deren Durchführung im Interesse einer qualifizierten Ausbildung notwendig und sinnvoll ist.
- (2) Darüber hinaus wird ein längerer Studienaufenthalt im englischsprachigen Ausland dringend empfohlen.

## **§ 7 Fachstudienberatung**

Fachstudienberatung wird jederzeit erteilt in den Sprechstunden des Fachstudienberaters sowie aller Lehrenden. Sie ist unerlässlich und muss frühzeitig erfolgen bei der

- a) Vorbesprechung der Zwischenprüfung,
- b) Absprache von Thema und Betreuung der Hausarbeit,
- c) Vorbesprechung der mündlichen Examensprüfung.

## **§ 8 Schulpraktikum**

- (1) Das Allgemeine Schulpraktikum kann im Unterrichtsfach Englisch an berufsbildenden Schulen abgeleistet werden. Es wird jedoch durch die Lehrenden der Berufs- und Wirtschaftspädagogik vorbereitet, begleitet und ausgewertet.
- (2) Das Fachpraktikum findet in der jeweiligen beruflichen Fachrichtung statt.

## **II. Besonderer Teil H:**

### **Evangelische Religion**

#### **§ 1 Rechtliche Grundlagen des Studiums**

- (1) Evangelische Religion kann gemäß § 47 der Prüfungsverordnung für Lehrämter in Niedersachsen vom 15.04.1998 als Unterrichtsfach gewählt werden.
- (2) Darüber hinaus besteht gemäß § 16 bzw. § 53 die Möglichkeit, nach bestandener Lehramtsprüfung die Lehrbefähigung um das Fach Evangelische Religion zu erweitern (Erweiterungsprüfung). Die Studienanforderungen dafür entsprechen denen des Unterrichtsfachs Evangelische Religion an berufsbildenden Schulen. Eine Zwischenprüfung wird im Fall der Erweiterungsprüfung nicht gefordert.

#### **§ 2 Gegenstand des Studiums im Unterrichtsfach Evangelische Religion**

Gegenstand des Studiums im Unterrichtsfach Evangelische Religion sind Theorie und Praxis der christlichen Überlieferung in ihren biblischen, geschichtlichen und gegenwärtigen Gestalten. Dieser Gegenstand wird in den Disziplinen Alttestamentliche Wissenschaft, Neutestamentliche Wissenschaft, Historische Theologie, Systematische Theologie und Ethik, Religionswissenschaft und Praktische Theologie/Religionspädagogik/Berufsschulreligionspädagogik im Studium erarbeitet.

#### **§ 3 Ziel des Studiums**

- (1) Das Ziel des Studiums ist der Erwerb der wissenschaftlichen Voraussetzungen zur Ausübung des Berufes als Lehrerin/Lehrer im Unterrichtsfach Evangelische Religion an berufsbildenden Schulen. Dazu gehören breite fachwissenschaftliche, fachdidaktische und berufsschulreligionspädagogische Kenntnisse sowie die Fähigkeit, individuelle und gesellschaftliche Bedingungen der Tätigkeit als Religionslehrkraft an berufsbildenden Schulen zu erkennen, auf das eigene Handeln zu beziehen und erste praktische Erfahrungen auf dem Feld religiöser Erziehung an Berufsschulen zu reflektieren.
- (2) Die/der Studierende soll einen Überblick über Inhalte und Probleme der Evangelischen Theologie und Religionspädagogik und ihrer Disziplinen gewinnen sowie deren wissenschaftstheoretische Grundlagen kennen lernen und anwenden können. Sie/er soll am Ende des Studiums sachgemäß mit christlichen und religiösen Traditionen umgehen, Theorie und Praxis der Kirchen kontrovers theologisch reflektieren und in den ökumenischen Dialog eintreten können.
- (3) Evangelische Theologie will die durch die christliche Tradition formulierten Aussagen in ihrem Begründungszusammenhang und ihrer möglichen und notwendigen Relevanz für die Gegenwart wissenschaftlich erfassen und auslegen. Für das Studium der Evangelischen Theologie ist deshalb ein besonderes Interesse am Wahrheitsanspruch des christlichen Glaubens erforderlich.
- (4) Die Tätigkeit als evangelische Religionslehrkraft erfolgt in Übereinstimmung mit den Gesetzen, die die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts an berufsbildenden Schulen regeln. Dieser beruht auf Art. 7 Abs. 3 GG und der von ihm geforderten Übereinstimmung mit den „Grundsätzen der Religionsgemeinschaften“, auf der Verfassung des Landes Niedersachsen, den „Loccumer Verträgen“ und dem Niedersächsischen Schulgesetz.

#### **§ 4 Allgemeiner Aufbau des Studiums**

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium (1.-4. Semester: 26 SWS) und ein Hauptstudium (5.-8. Semester, 9. Semester Examen: 24 SWS). Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung (in der Regel am Ende des 4. Semesters) abgeschlossen.

## § 5 Gliederung des Faches in Studienbereiche

- A) Biblische Theologie: Altes Testament  
Neues Testament
- B) Historische Theologie: Kirchen-, Dogmen- und Konfessionsgeschichte
- C) Systematische Theologie: Dogmatik  
Ethik  
Religionsphilosophie
- D) Praktische Theologie: Religionspädagogik/Fachdidaktik  
Religionspsychologie
- E) Religionswissenschaften/Religionsgeschichte

## § 6 Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich Prüfungszeit umfasst 9 Semester mit 50 SWS.
- (2) Zum Grundstudium (1.-4. Sem., 26 SWS) gehören eine Orientierungs- und eine Bibelkundeveranstaltung (je 2 SWS), Proseminare zur alttestamentlichen Wissenschaft, zur neutestamentlichen Wissenschaft, zur Systematischen Theologie, zur Kirchengeschichte und zur Religionspädagogik/Berufsschulreligionspädagogik (je 2 SWS), Vorlesungen in jeder dieser fünf Disziplinen zu Grundfragen derselben (je 2 SWS) und ein alt- oder neutestamentliches fachdidaktische Seminar (2 SWS).

Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen, die in der Zwischenprüfungsordnung geregelt ist.

- (3) Zum Hauptstudium (5.-8. Sem., 9. Sem. Examen, 24 SWS) gehören Lehrveranstaltungen zu den in den Prüfungsanforderungen angegebenen Bereichen:

*Altes Testament (2 SWS):*

Ur- und Vätergeschichten oder Prophetie oder Weisheit oder Psalmen oder Geschichtsbücher.

*Neues Testament (2 SWS):*

Synoptiker oder johanneische Literatur oder Paulusbriefe oder thematischer Überblick.

*Biblische Theologie:*

Neues Testament und/oder Altes Testament (2 SWS): zu einem übergreifenden Thema.

*Religionspädagogik/Berufsschulreligionspädagogik (4 SWS):*

Einführung in die Berufsschulreligionspädagogik und religiöse Sozialisation, Erziehung oder Entwicklung.

*Religionswissenschaft (2 SWS):*

Einführung in eine nichtchristliche Religion.

*Systematische Theologie/Ethik (4 SWS):*

ein systematisch-theologisches oder ökumenisch-theologisches Thema und ein ethisches Problem der Gegenwart.

*Kirchengeschichte (2 SWS):*

eine Epoche der Kirchengeschichte oder kirchliche Zeitgeschichte

*Fachdidaktik (6 SWS):*

Ethik oder Religionswissenschaft, Altes oder Neues Testament, Kirchengeschichte

## **§ 7 Leistungsnachweise**

- (1) Im Grundstudium müssen fünf Proseminare in den klassischen Disziplinen nach § 6 Satz 2 dieses Besonderen Teils, das Orientierungsseminar und der Bibelkundekurs als Voraussetzung für den Erwerb eines Leistungsnachweises in einem Hauptseminar besucht werden. Drei Leistungsnachweise aus den Disziplinen Altes oder Neues Testament, Kirchengeschichte oder Systematische Theologie und Religionspädagogik/Berufsschulreligionspädagogik müssen bereits im Grundstudium erworben werden.
- (2) Im Hauptstudium müssen vier weitere Leistungsnachweise aus den Bereichen
  - Altes oder Neues Testament (jeweils in derjenigen Disziplin, in der im Grundstudium kein Schein erworben worden ist),
  - Systematischer Theologie oder Kirchengeschichte (jeweils in derjenigen Disziplin, in der im Grundstudium kein Schein erworben worden ist),
  - Religionspädagogik/Fachdidaktikerworben werden. Ferner ist die Teilnahme an einer Fächer übergreifenden Lehrveranstaltung nachzuweisen.
- (3) Einer der insgesamt sieben Nachweise soll in einer Lehrveranstaltung erbracht werden, die in konfessioneller Kooperation durchgeführt wurde.
- (4) Leistungsnachweise können aufgrund einer Seminararbeit, einer Klausur oder eines schriftlichen Referates ausgestellt werden. Mindestens vier der geforderten sieben Leistungsnachweise müssen aber in Form einer Seminararbeit abgefasst werden. – Die Leistungsnachweise werden auf Wunsch der Studierenden benotet.

## **§ 8 Zwischenprüfung**

Die Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung wird gemäß der Zwischenprüfungsordnung (in der Regel am Ende des 4. Semesters) durchgeführt. Sie findet als mündliche Prüfung (Dauer 40 Minuten) in zwei der Bereiche aus Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie/Ethik, Religionspädagogik/Berufsschulreligionspädagogik, und zwar in den Bereichen, in denen im Grundstudium kein Leistungsnachweis erworben wurde, sowie in Fachdidaktik statt.

## **§ 9 Abschlussprüfung**

Die Durchführung der Abschlussprüfung ist in der „Verordnung über die ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Niedersachsen vom 15.4.1998“ geregelt.

## **§ 10 Obligatorische Studienberatung**

Nach Beendigung des Grundstudiums müssen alle Studierenden an einer obligatorischen Studienberatung teilnehmen. Sowohl für diese als auch für alle weiteren Beratungen stehen die Lehrenden der Evangelischen Theologie in ihren Sprechstunden oder nach persönlicher Vereinbarung zur Verfügung.

## **II. Besonderer Teil I:**

### **Katholische Religion**

#### **§ 1 Gesetzliche Grundlagen des Studiums**

Katholische Religion kann gemäß § 47 der Prüfungsverordnung vom 20.03.1998 als Unterrichtsfach gewählt werden.

Darüber hinaus besteht gemäß § 16 bzw. § 53 die Möglichkeit, nach bestandener Lehramtsprüfung die Lehrbefähigung um das Fach Katholische Religion zu erweitern (Erweiterungsprüfung). Eine Zwischenprüfung wird im Fall der Erweiterungsprüfung nicht gefordert.

#### **§ 2 Gegenstand des Studiums im Unterrichtsfach Katholische Religion**

Gegenstand des Studiums im Unterrichtsfach Katholische Religion sind Theorie und Praxis der christlichen Überlieferungen in ihren biblischen, geschichtlichen und gegenwärtigen Gestalten. Um diesen Gegenstand geht es auf jeweils eigene Weise in der Biblischen, Historischen, Systematischen und Praktischen Theologie. Die Katholische Theologie ist daher die erste Bezugswissenschaft eines Lehramtsstudiums im Unterrichtsfach Katholische Religion.

#### **§ 3 Ziel des Studiums**

- (1) Das Ziel des Studiums besteht darin, der/dem Studierenden die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Voraussetzungen zu vermitteln, die sie/ihn zu einer wissenschaftlich begründeten Ausübung des Berufs der Lehrerin/des Lehrers im Unterrichtsfach Katholische Religion an berufsbildenden Schulen befähigen.
- (2) Durch das Studium sollen die Studierenden daher Einblick in die grundlegenden Fragestellungen, Methoden und Inhalte der Theologie gewinnen, die Fähigkeit erwerben, über Religion und christlichen Glauben argumentierend Rechenschaft zu geben, einen reflektierten Standpunkt bezüglich der Begründung des Religionsunterrichts an den berufsbildenden Schulen gewinnen, wichtige religionspädagogische Konzeptionen kennen und reflektiert anwenden lernen und ihre künftige Aufgabe als Lehrerinnen/Lehrer, Erzieherinnen/Erzieher und Glaubenszeuginnen/Glaubenszeugen kritisch reflektieren lernen.

#### **§ 4 Allgemeiner Aufbau des Studiums**

- (1) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium (1.-4. Semester) und ein Hauptstudium (5.-9. Semester). Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung (in der Regel am Ende des 4. Semesters) abgeschlossen.
- (2) Das Grundstudium soll die fundamentalen Fragestellungen, Methoden und Inhalte der Katholischen Theologie vermitteln. Zum Grundstudium gehören deshalb insbesondere Einführungsveranstaltungen (Grundkurse) in die Biblische, Systematische und Praktische Theologie.
- (3) Das Hauptstudium dient dem Erwerb der allgemeinen theologischen und der speziellen religionspädagogischen Kompetenz. Dazu gehört die Fähigkeit zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten in der Theologie. Es wird deshalb empfohlen, in der Form von Wahlveranstaltungen den persönlichen Interessen und Neigungen und dem Anforderungsprofil der mit dem weiteren Unterrichtsfach angestrebten Schulform des berufsbildenden Systems entsprechend einen Studienschwerpunkt zu setzen.

#### **§ 5 Bereiche (Fachgebietsgruppen)/Teilbereiche (Fachgebiete)**

- A) Biblische Theologie:           Altes Testament  
  Neues Testament

- B) Historische Theologie: Kirchengeschichte
- C) Systematische Theologie: Fundamentaltheologie  
Dogmatik  
Moraltheologie  
Christliche Sozialwissenschaften
- D) Praktische Theologie: Religionspädagogik/Fachdidaktik  
Pastoraltheologie  
Kirchenrecht

## § 6 Struktur des Studiums – Aufteilung der Semesterwochenstunden (SWS)

- (1) Das Grund- und Hauptstudium umfasst jeweils etwa 25 SWS. Zum Grundstudium gehören insbesondere Einführungsveranstaltungen in die Biblische, Systematische und Praktische Theologie (Grundkurse).
- (2) Von den 50 SWS (Grundstudium und Hauptstudium) sind 10 SWS in Religionspädagogik/Fachdidaktik (einschließlich der fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Studien und einschließlich des Grundkurses Religionspädagogik) zu studieren.
- (3) Im Umfang von weiteren 4 SWS soll die/der Studierende nach eigener Wahl einen Schwerpunkt im Studium der Bereiche und Teilbereiche der Katholischen Theologie setzen (s. Abs. 4 Ziffer 4).
- (4) Die Semesterwochenstunden sind dementsprechend in folgender Weise auf die einzelnen Bereiche und Teilbereiche sowie auf das Schwerpunktstudium aufzuteilen:

### 1. Grundkurse (Pflichtveranstaltungen)

Grundkurs Biblische Theologie (Bibelkunde)	2 SWS
Grundkurs Systematische Theologie (Dogmatik)	2 SWS
Grundkurs Religionspädagogik mit Tutorium	4 SWS

Eine Einführung in Studium und wissenschaftliches Arbeiten in der Katholischen Theologie findet im Rahmen dieser Veranstaltungen statt, die jeweils im 1. Studienjahr zu besuchen sind (Nachweis der Teilnahme).

### 2. Verpflichtende Studiengebiete (Pflichtbereiche)

A) Biblische Theologie	8 SWS
• davon Altes Testament	4 SWS
• davon Neues Testament	4 SWS
B) Historische Theologie (Kirchengeschichte)	4 SWS
C) Systematische Theologie	10 SWS
• davon Fundamentaltheologie	2 SWS
• davon Dogmatik	4 SWS
• davon Moraltheologie	2 SWS
• davon Christliche Sozialwissenschaften	2 SWS
D) Praktische Theologie	8 SWS
• davon Religionspädagogik/Fachdidaktik	4 SWS
• davon Seminar mit unterrichtspraktischen Studien; ohne Fachpraktikum	4 SWS

### 3. Verpflichtende Studiengebiete (Wahlpflichtbereiche)

Aus den Bereichen	
A) Biblische Theologie	oder
B) Historische Theologie	2 SWS
Aus dem Bereich C	
2 SWS	
Aus dem Bereich D	
4 SWS	
• davon Pastoraltheologie oder Kirchenrecht	2 SWS
• davon Religionspädagogik/Fachdidaktik oder Pastoraltheologie	2 SWS

#### 4. Schwerpunktstudium (Wahlbereich)

In den verbleibenden 4 SWS können je nach persönlichem Interesse weitere Veranstaltungen aus den o. g. verpflichtenden Studiengängen (2.) gewählt werden.

4 SWS

50 SWS

## § 7 Leistungsnachweise

(1) Im Grundstudium sind drei Leistungsnachweise zu erbringen, und zwar der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu dreien der Bereiche

- Biblische Theologie,
- Historische Theologie,
- Systematische Theologie,
- Religionspädagogik/Fachdidaktik.

In den Grundkursen können diese Leistungsnachweise *nicht* erbracht werden.

Die drei Leistungsnachweise des Grundstudiums werden für die Zulassung zur Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung vorausgesetzt (s. § 8 dieses Besonderen Teils).

(2) Im Hauptstudium sind weitere drei Leistungsnachweise zu erbringen, und zwar der Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung

- zu einem der Bereiche Biblische oder Historische oder Systematische Theologie,
- zu nichtchristlichen Weltreligionen,
- zur Religionspädagogik/Fachdidaktik.

(3) Einer der Leistungsnachweise des Grundstudiums oder des Hauptstudiums soll in einer Lehrveranstaltung erbracht werden, die von Lehrenden der katholischen und evangelischen Theologie gemeinsam angeboten werden.

(4) Die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur ästhetischen Bildung und zu Fächer übergreifenden Lernfeldern können auch im Unterrichtsfach Katholische Religion erbracht werden (s. § 49 (3) b, c der PVO-Lehr I).

## § 8 Zwischenprüfung

Die Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung wird gemäß der Zwischenprüfungsordnung (in der Regel am Ende des 4. Semesters) durchgeführt. Sie findet als mündliche Prüfung (Dauer 40 Minuten) in dem Bereich der Theologie statt, in dem im Grundstudium kein Leistungsnachweis erbracht worden ist, und in einem der anderen drei Bereiche nach Wahl der/des Studierenden.

## § 9 Prüfung

(1) *Für die Zulassung zur Prüfung sind erforderlich:*

- der Nachweis der Teilnahme an den Grundkursen,
- der Nachweis der Teilnahme an einer Fächer übergreifenden Lehrveranstaltung,
- der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an sechs Lehrveranstaltungen (Leistungsnachweise s. § 7 dieses Besonderen Teils),
- der Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung.

(2) *Durchführung der Prüfung:*

- Hausarbeit im Unterrichtsfach Katholische Religion ist möglich.
- Arbeit unter Aufsicht (Klausur) 4 Stunden
- Mündliche Prüfung 60 Minuten

a) Arbeit unter Aufsicht:

Die Kandidatin/der Kandidat wählt einen Bereich: Biblische Theologie (Altes Testament oder Neues Testament), Historische Theologie, Systematische Theologie (Fundamentaltheologie oder Dogmatik oder Moraltheologie oder Christliche Sozialwissenschaften) oder Religionspädagogik/Fachdidaktik. Aus dem gewählten Bereich erhält sie/er drei Themen, von denen eines zu bearbeiten ist.

b) Mündliche Prüfung:

In der mündlichen Prüfung werden Grundkenntnisse in allen vier Bereichen und vertiefte Kenntnisse in jeweils einem Teilbereich der Bereiche geprüft, die nicht in der Klausur gewählt wurden.

## **§ 10 Studienberatung**

Für die Studienberatung stehen die Lehrenden der Katholischen Theologie in ihren Sprechstunden oder nach persönlicher Vereinbarung zur Verfügung.

## II. Besonderer Teil J:

### Mathematik

#### § 1 Veranstaltungen im Grundstudium

- (1) Das Grundstudium besteht aus Veranstaltungen im Umfang von 26 SWS. Obligatorisch ist der Besuch der folgenden Veranstaltungen (einschließlich Übungen).
  1. Lineare Algebra (4 SWS Vorlesung und 2 SWS Übungen)
  2. Analysis I (4 SWS Vorlesung und 2 SWS Übungen)
  3. Grundkurs Mathematikdidaktik (4 SWS Vorlesung und 2 SWS Übungen)
  4. Einführung in die Algebra (4 SWS Vorlesung und 2 SWS Übungen)
  5. Proseminar zur Geometrie (2 SWS)
- (2) Zu den Einführungskursen werden Tutorien durchgeführt, die der individuellen Unterstützung der Studierenden bei den Übungsaufgaben dienen. Der Besuch ist freiwillig.
- (3) Die erfolgreiche Teilnahme an den mathematischen Einführungskursen des ersten Studienjahres ist Voraussetzung für die Teilnahme an den weiteren Veranstaltungen.
- (4) Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen.

#### § 2 Inhalte der Einführungskurse

- (1) Gegenstände der Vorlesung Lineare Algebra sind:  
Lineare Gleichungssysteme, die Zahlenräume  $\mathbf{R}^n$ ,  $\mathbf{C}^n$ , Vektorräume, Lineare Abbildungen, Matrizen, Determinanten, Eigenwerte, Skalarprodukte, Hauptachsentransformation.
- (2) In der Vorlesung Analysis I werden folgende Gegenstände behandelt:  
Vollständige Induktion, reelle Zahlen, Funktionen einer reellen Veränderlichen, Konvergenz, Stetigkeit, Differentiation, Integration, Funktionenfolgen, Potenzreihen, Taylorreihen.
- (3) Gegenstände des Grundkurses Mathematikdidaktik sind:
  - Lernpsychologische und wissenschaftstheoretische Voraussetzungen für den Mathematikunterricht der einzelnen Altersstufen,
  - die Hauptinhalte und ihre gegenseitige Verflechtung im Mathematikunterricht,
  - Strukturierung mathematischer Theorien unter didaktischen Gesichtspunkten,
  - Formulierung und Beurteilung mathematischer Lernziele, Erziehungsziele und die spätere Berufswelt der Schüler,
  - Didaktik der Analysis, Algebra, Geometrie, Stochastik, Schulbuchanalyse,
  - Konstruktion von Curriculum-Elementen vom fachlichen und didaktischen Standpunkt aus anhand ausgewählter Beispiele methodischer Prinzipien (z.B. Elementarisierung, Wahl von Modellen, exemplarisches Lernen, Einsatz von Lehrmitteln, Individualisierung von Lernen).
- (4) In der Einführung in die Algebra werden insbesondere die algebraischen Grundstrukturen:  
Gruppen, Ringe, Körper  
behandelt.

### § 3 Veranstaltungen des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium werden Veranstaltungen im Umfang von insgesamt ca. 24 SWS besucht. Obligatorisch ist der Besuch folgender Pflichtveranstaltungen:
  1. Informatik A (Algorithmen)  
(4 SWS Vorlesung und 2 SWS Übungen)
  2. Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik I  
(4 SWS Vorlesung und 2 SWS Übungen)  
Diese Veranstaltung kann durch Elementare Stochastik (3 SWS Vorlesung und 1 SWS Übungen) und ein Proseminar zur Mathematik (2 SWS) ersetzt werden.
  3. Proseminar zur Mathematikdidaktik  
(2 SWS)  
Voraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs Mathematikdidaktik.
  4. Seminar zur Mathematikdidaktik  
(2 SWS)  
Voraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar zur Mathematikdidaktik.
  5. Numerische Mathematik  
(4 SWS Vorlesung und 2 SWS Übungen)
  6. Seminar zur Mathematik  
(2 SWS)  
Das Seminar baut auf eine Pflichtveranstaltung des Hauptstudiums auf und setzt die erfolgreiche Teilnahme an dieser Veranstaltung voraus.
- (2) Die Teilnahme an den Veranstaltungen des Hauptstudiums setzt die bestandene Zwischenprüfung voraus.

### § 4 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums

- (1) Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums gemäß § 5 der PVO-Lehr I sind erforderlich:
  - a) Die Erfolgsbescheinigung
    1. zur Linearen Algebra,
    2. zu Analysis I,
    3. zum Grundkurs Mathematikdidaktik.
  - b) Das Zeugnis über die bestandene Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung. Dieses schließt die Bescheinigungen gem. Abs. a) ein.
  - c) Die Erfolgsbescheinigung
    1. zu Algorithmen,
    2. zur Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik I oder zur Numerischen Mathematik,
    3. zum Seminar zur Mathematik,
    4. zum Seminar zur Mathematikdidaktik.
- (2) Der Nachweis wird vom Dekan des Fachbereichs Mathematik/Informatik ausgestellt.

## II. Besonderer Teil K:

### Physik

#### § 1 Umfang und Gliederung des Studiums

- (1) Studienordnung und Studienplan sind so aufgebaut, dass das Studium mit einem Wintersemester beginnt.
- (2) Das Studium umfasst 48 Semesterwochenstunden (SWS). Im Grundstudium (1.-4. Semester) sind 24 SWS, im Hauptstudium (5.-9. Semester) 24 SWS zu belegen.

#### § 2 Studieninhalte des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium besteht aus Pflichtveranstaltungen über Experimentalphysik und Rechenmethoden der Physik. Diese sind wie folgt verteilt:

Grundkurs Physik	8 SWS Vorlesung 4 SWS Übung
Laborversuche zur Physik 1	1 SWS Vorlesung 3 SWS Praktikum
Rechenmethoden der Physik	4 SWS Vorlesung 4 SWS Übung

- (2) Die Pflichtveranstaltungen in Experimentalphysik vermitteln Grundkenntnisse in verschiedenen Teilgebieten und der in ihnen angewandten Methoden, insbesondere über Mechanik, Elektrizität, Magnetismus, Optik, Wärme, Statistik, Atom- und Quantenphysik. In Übungen und Praktika werden schulbezogene Probleme angemessen berücksichtigt.
- (3) Die Pflichtveranstaltungen über Rechenmethoden der Physik behandeln insbesondere Differential- und Integralrechnung einschließlich Vektoranalysis, Lineare Algebra, Gewöhnliche Differentialgleichungen.

#### § 3 Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab; sie soll am Ende des 4. oder zu Beginn des 5. Semester abgelegt werden.
- (2) Die Zwischenprüfung wird gemäß der Zwischenprüfungsordnung durchgeführt.

#### § 4 Studieninhalte des Hauptstudiums

- (1) Das Hauptstudium besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in Experimentalphysik, Theoretischer Physik, Angewandter Physik und Didaktik der Physik. Diese sind wie folgt verteilt:

Laborversuche zur Physik 2	2 SWS Vorlesung 8 SWS Praktikum
Didaktik der Physik	8 SWS
Wahlpflichtveranstaltungen in Experimentalphysik, Theoretischer Physik, Angewandter Physik und Didaktik der Physik	6 SWS

- (2) Die Pflichtveranstaltung in Experimentalphysik vermitteln im Hauptstudium ein Verständnis der Grundlagen wichtiger Messmethoden.
- (3) Die Pflichtveranstaltungen in Didaktik der Physik vermitteln einen Einblick in Inhalte und Methoden des Physikunterrichts sowie vertiefte Kenntnisse schulbezogener Experimentiermethoden und Darstellungsweisen.
- (4) Die Wahlpflichtveranstaltungen in Experimentalphysik, Theoretischer Physik, Angewandter Physik und Didaktik der Physik können dem speziellen Lehrangebot dieser Gebiete entnommen werden. Im Rahmen der Wahlpflichtveranstaltungen können auch Fächer übergreifende Lehrangebote oder Projekte gemäß § 12 des Allgemeinen Teils gewählt werden. Die Wahlpflichtveranstaltungen dienen auch dem Erwerb von Kenntnissen über: historische und wissenschaftstheoretische Aspekte der Physik, die Anwendung physikalischer Gesetze und Methoden in anderen Naturwissenschaften und der Technik, die Elementarisierung physikalischer Inhalte.
- (5) Schulbezogene Inhalte werden auch in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in Experimentalphysik und Theoretischer Physik, insbesondere in Praktika und Übungen, behandelt.

## **§ 5 Erfolgsbescheinigungen**

- (1) Erfolgsbescheinigungen sind unbenotete Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Sie werden aufgrund von Klausuren, Referaten, Hausarbeiten, Durchführung von Experimenten u.ä. durch die Veranstalter ausgestellt. Auf Wunsch der Studierenden werden die Erfolgsbescheinigungen benotet.
- (2) Während des Grundstudiums sind folgende Erfolgsbescheinigungen zu erbringen:
  - 2 Erfolgsbescheinigungen zu den Laborversuchen zur Physik 1,
  - 2 Erfolgsbescheinigungen zu den Übungen zum Grundkurs Physik,
  - 2 Erfolgsbescheinigungen zu den Rechenmethoden der Physik.

Erfolgsbescheinigungen können auf die Bewertung der Zwischenprüfungsleistungen angerechnet werden. Diese Bescheinigungen enthalten Angaben über die Art der Leistungskontrolle sowie ggf. Benotungen. Die Höhe der Kreditpunkte pro Studienleistung und die Maßstäbe der Benotung orientieren sich an den Bestimmungen des Allgemeinen Teils dieser Ordnung (§ 9).

- (3) Während des Hauptstudiums sind folgende Erfolgsbescheinigungen zu erbringen:
  - 1 Erfolgsbescheinigung zu den Laborversuchen zur Physik 2,
  - 1 Erfolgsbescheinigung zum Demonstrationspraktikum (einschließlich Sicherheits- und Entsorgungsbestimmungen sowie Maßnahmen zur Unfallverhütung),
  - 1 Erfolgsbescheinigung zur Fachdidaktik,
  - 1 Erfolgsbescheinigung aus einer Fächer übergreifenden Veranstaltung,
  - 1 Erfolgsbescheinigung aus einem Projekt (falls aus dem Angebot der Physik gewählt).

## **II. Besonderer Teil L:**

### **Sport**

#### **§ 1 Zweck der Studienordnung**

Der besondere Teil dieser Studienordnung enthält Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Fach Sport.

#### **§ 2 Studienschwerpunkte und Umfang des Studiums**

Sport kann neben der beruflichen Fachrichtung als Unterrichtsfach gewählt werden.  
Die Zahl der Pflichtstunden beträgt 50 Semesterwochenstunden in 9 Semestern.

#### **§ 3 Struktur des Sportstudiums**

(1) Gliederung des Studiums:

Das Studium gliedert sich in zwei Abschnitte.

a) Grundstudium

Eingangsphase: 1. Studienjahr, 1. und 2. Semester

Erweiterungsphase: 2. Studienjahr, 3. und 4. Semester

Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab.

b) Hauptstudium

Studienphase: 5. – 8. Semester

Prüfungsphase: 9. Semester

(2) Bereiche des Sportstudiums:

Das sportwissenschaftliche Studium ist in die Bereiche

- Fachwissenschaft,
- Fachpraxis,
- Fachpraktikum

gegliedert.

(3) Fachwissenschaft:

Der fachwissenschaftliche Anteil des Studiums besteht aus folgenden Bereichen:

1. Sport und Bewegung
2. Sport und Gesundheit
3. Sport und Gesellschaft
4. Sport und Erziehung/Fachdidaktik

sowie

- Einführung in das Sportstudium
- Sport und Erziehung: Sportunterricht in schwierigen Lerngruppen.

Der fachwissenschaftliche Anteil umfasst 26 SWS.

(4) Fachpraxis:

Die Fachpraxis untergliedert sich in folgende Erfahrungs- und Lernfelder:

1. Spielen,
  2. Laufen, Springen, Werfen,
  3. Gymnastische, rhythmische und tänzerische Bewegungsgestaltung,
  4. Turnen und Bewegungskünste,
  5. Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen,
  6. Auf dem Wasser,
  7. Auf Schnee und Eis
  8. Kämpfen
- sowie
- Exkursion,
  - Kleine Spiele,
  - Funktionelle Gymnastik, Konditionstraining und Entspannung.

Die Fachpraxis umfasst 22 SWS.

(5) Unterrichtsversuche:

Dieser Bereich umfasst

- Vorbereitung von fachpraktischen Versuchen (vgl. § 10 dieses Besonderen Teils) 2 SWS.

(6) Nachweise:

Bis zur Zwischenprüfung sind folgende Nachweise zu erbringen:

- Ausbildung Erste Hilfe,
- Deutsches Rettungsschwimmabzeichen der DLRG – Bronze,
- Sportärztliches Attest (bis zum Ende des 1. Semesters).

## § 4 Studieninhalte

Innerhalb der Pflichtstundenzahl von 50 SWS sind folgende Veranstaltungen zu belegen:

(1) Fachwissenschaft:

Einführung in das Sportstudium	2 SWS
Einführung in 1. Sport und Bewegung	2 SWS
Einführung in 2. Sport und Gesellschaft	2 SWS
Einführung in 3. Sport und Gesundheit	2 SWS
Einführung in 4. Sport und Erziehung/Fachdidaktik	2 SWS
Vertiefung Sport und Erziehung: Sportunterricht in schwierigen Lerngruppen	2 SWS
Vertiefungen Sport und Erziehung/Fachdidaktik	4 SWS
Vertiefung Sport und Bewegung	2 SWS
Vertiefung Sport und Gesellschaft	2 SWS
Vertiefung Sport und Gesundheit	2 SWS
Projekt	4 SWS

(2) Fachpraxis:

1. Nachweis Einführung Spielen in Mannschaften	2 SWS
2. Nachweis Spielen	2 SWS
Teilprüfung Spielen in Mannschaften	
Teilprüfung Spielen	
1. Nachweis aus Erfahrungs- und Lernfeld 2-5	2 SWS
Teilprüfung Erfahrungs- und Lernfeld 2-5	
2. Nachweis aus Erfahrungs- und Lernfeld 2-5	2 SWS
Nachweis aus den Erfahrungs- und Lernfeldern 2-8	2 SWS

Zwei Teilprüfungen in Erfahrungs- und Lernfeldern 2-8	
Kleine Spiele	2 SWS
Exkursion	2 SWS
Funktionelle Gymnastik	2 SWS
(3) Unterrichtsversuche:	
Vorbereitung von fachpraktischen Unterrichtsversuchen (vgl. § 10 dieses Besonderen Teils).	2 SWS
(4) Nachweise:	
Erste Hilfe	
DLRG (Bronze)	

## § 5 Studienverlauf

- (1) Im *Grundstudium* sind folgende Veranstaltungen zu belegen, Nachweise zu erwerben und Prüfungen abzulegen:
- a) Fachwissenschaft:
- Einführung in das Sportstudium (1. Semester).
  - Vier Einführungsveranstaltungen aus den Bereichen 1. bis 4. (nach § 3, Abs. 3 dieses Besonderen Teils)
  - Vertiefung Sport und Erziehung/Fachdidaktik
- Für die Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung sind in den drei Einführungsveranstaltungen aus den Bereichen 1. – 3. und in der Vertiefungsveranstaltung Sport und Erziehung/Fachdidaktik zwei benotete Leistungsnachweise und ein weiterer Leistungsnachweis für eine benotete Hausarbeit zu erbringen. Die Hausarbeit kann frühestens im 4. Semester angefertigt werden. Die drei Leistungen müssen in unterschiedlichen Fachwissenschaftsbereichen erbracht werden.
- b) Fachpraxis:
1. Teilprüfung Spielen in Mannschaften
  2. Teilprüfung Spielen
  3. Teilprüfung Erfahrungs- und Lernfeld 2 – 5
    1. Nachweis aus Erfahrungs- und Lernfeld 2 – 5
    2. Nachweis aus Erfahrungs- und Lernfeld 2 – 5
- Empfohlen wird, die Veranstaltungen
- Kleine Spiele,
  - Exkursion
- im Grundstudium zu belegen.
- c) Zwischenprüfung:
- Die Zwischenprüfung sollte am Ende des 4. Semesters, spätestens vor dem Beginn des 5. Studiensemesters durch eine benotete Hausarbeit abgelegt werden.
- (2) Im *Hauptstudium* sollten folgende Lehrveranstaltungen belegt und folgende Nachweise erworben werden:
- a) Fachwissenschaft:
- Zwei Vertiefungsveranstaltungen Sport und Erziehung/Fachdidaktik.
  - Eine Vertiefungsveranstaltung Sport und Erziehung: Sportunterricht in schwierigen Lerngruppen.
  - Zwei Vertiefungsveranstaltungen aus den Bereichen 1. bis 3., die noch nicht im Grundstudium belegt wurde.
  - Projekt
- b) Fachpraxis:
- Ein Nachweis aus den Erfahrungs- und Lernfeldern 2 – 8
  - Zwei Teilprüfungen aus den Erfahrungs- und Lernfeldern 2 – 8.
- c) Unterrichtsversuche:
- Veranstaltung zur Vorbereitung von Unterrichtsversuchen (vgl. § 10 dieses Besonderen Teils).
- (3) Das 9. Semester sollte ausschließlich für das 1. Staatsexamen vorgesehen werden.

## § 6 Zwischenprüfung

Näheres regelt die Zwischenprüfungsordnung.

## § 7 Erste Staatsprüfung

Allgemeines regelt die Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Lande Niedersachsen (PVO-Lehr I) vom März 1998 sowie der Erlass zur Durchführung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen (Rd. Erl. d. MK v. 8. Mai 1998).

(1) Zeitliche Einordnung in das Studium:

Der Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sollte in der Regel im zweiten Teil des 8. Studienseesters erfolgen.

(2) Zulassungsvoraussetzung:

Voraussetzung ist ein ordnungsgemäßes Studium entsprechend der Studienordnung und dem Studienplan.

Folgende Nachweise sind zu erbringen:

- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung.
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme zum vierten, in der Zwischenprüfung nicht gewählten fachwissenschaftlichen Bereich.
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung Sportunterricht in schwierigen Lerngruppen.
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Veranstaltung in Projektform, die exemplarisch Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder zu den fachwissenschaftlichen Bereichen in Beziehung setzt.
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Fachpraktikum.
- Nachweis der Teilnahme an einer Exkursion.
- Nachweis von sechs fachpraktischen Teilprüfungen,
- Nachweis der Teilnahme an der Lehrveranstaltung: Funktionelle Gymnastik, Konditionstraining und Entspannung.

(3) Prüfungen:

a) Hausarbeit

Die Hausarbeit wird in einem der vier fachwissenschaftlichen Teilbereiche angefertigt. Das Thema kann aus fachwissenschaftlicher oder fachdidaktischer Perspektive gestellt werden. Vom Prüfling wird ein fachlich zuständiges Mitglied des Prüfungsamtes angegeben, das das Thema stellt. Das Thema wird von der Themenstellerin oder dem Themensteller festgelegt und durch das Niedersächsische Landesprüfungsamt ausgegeben. Es wird empfohlen, dass der bzw. die Studierende frühzeitig eine Abstimmung mit dem betreffenden Themensteller oder der Themenstellerin vornimmt. Einzelheiten regelt die allgemeine Studien- und Prüfungsordnung. Darin werden u.a. folgende Sachverhalte ausgeführt.

Die Arbeit ist dem Prüfungsamt innerhalb von vier Monaten vorzulegen. Auf Antrag des Prüfenden, der das Thema vorgeschlagen hat, kann die Bearbeitungsfrist um bis zu zwei Monate verlängert werden, wenn zur Anfertigung der Arbeit die Durchführung von Experimenten oder die Gewinnung empirischer Daten erforderlich ist. Eine Fristverlängerung um einen Monat ist auf Antrag des Prüflings möglich, wenn von ihm nicht zu vertretende Gründe vorliegen. Im Falle einer Erkrankung kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden. Der Antrag des Prüflings auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist ist spätestens zwei Wochen vor deren Ablauf beim Prüfungsamt einzureichen.

Das Thema einer Hausarbeit kann nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden. Wurde bereits bei der erstmals begonnenen Hausarbeit ein Thema innerhalb des ersten Monats zurückgegeben, ist dies bei einer wiederholten Hausarbeit nicht mehr zulässig.

Einzelheiten regeln die entsprechenden Bestimmungen der PVO-Lehr I.

b) Arbeit unter Aufsicht

Bei der Meldung zur Arbeit unter Aufsicht ist der fachwissenschaftliche Teilbereich aus 1. bis 4. anzugeben, in dem die Arbeit geschrieben werden soll.

Für die Arbeit unter Aufsicht stehen vier Stunden zur Verfügung.

c) Mündliche Prüfung

Bei der Meldung sind die fachwissenschaftlichen Teilbereiche anzugeben, in denen die mündliche Prüfung erfolgen soll. Aus den fachwissenschaftlichen Teilbereichen erfolgt die Prüfung in einem Schwerpunkt, in dem vertiefende Erkenntnisse erworben wurden. Weiterhin sind zwei Themen aus anderen fachwissenschaftlichen Teilbereichen anzugeben.

Die mündliche Prüfung dauert 60 Minuten. Die Prüfung umfasst im Schwerpunkt ein Drittel der Prüfungszeit. Das Thema der Hausarbeit soll nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein. Vom Prüfling mitgebrachte Aufzeichnungen, Thesenpapiere o.ä. sind nicht zugelassen.

(4) Noten und Gewichtung:

Das Ergebnis des sportwissenschaftlichen Studiums ergibt sich zu gleichen Teilen aus:

- Rechnerisches Mittel der Noten aus Arbeit unter Aufsicht und mündlicher Prüfung.
- Rechnerisches Mittel aus den Noten der fachpraktischen Teilprüfungen.

Sämtliche Teilprüfungen müssen mindestens mit „ausreichend“ bestanden sein.

## § 8 Nachweis der Teilnahme und erfolgreichen Teilnahme an Veranstaltungen in fachwissenschaftlichen Bereichen

(1) Anforderungen zum Nachweis der erfolgreichen Teilnahme:

Für Leistungsnachweise als Bescheinigungen der erfolgreichen Teilnahme sind erforderlich:

- Regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung (mindestens 80%),
- Referat oder Hausarbeit.

Die Studienleistung setzt eine bewertete individuelle Leistung der Studierenden voraus.

(2) Nachweis der Teilnahme:

Für Nachweise der Teilnahme an einer Veranstaltung sind erforderlich:

- Regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung (mindestens 80%),
- Aktive Mitarbeit in Veranstaltungsteilen.

Umfang und Anforderungen der als ausreichend erachteten, aktiven Mitarbeit wird durch den Lehrenden oder die Lehrende festgelegt.

## § 9 Nachweis bestandener Teilprüfungen in der Fachpraxis

Frühestens nach dem zweiten Semester kann die erste fachpraktische Teilprüfung abgelegt werden.

(1) Die fachpraktischen Teilprüfungen umfassen zu je 50%

- einen eigenmotorischen,
- einen theoretischen

Anteil.

Bei der Prüfung des eigenmotorischen Anteils hat der Prüfling eine repräsentative Auswahl der für das jeweilige Erfahrungs- und Lernfeld bedeutsamen Bewegungen und Spielhandlungen auszuführen; er kann auch eine von ihm entwickelte Studie zu einem Bewegungs- oder Unterrichtsthema vorführen.

Der theoretische Anteil wird durch eine Klausur geprüft.

(2) Die fachpraktische Prüfung umfasst fünf Teilprüfungen:<sup>1)</sup>

- a) Eine Teilprüfung in Spielen in Mannschaften.
- b) Eine Teilprüfung im Erfahrungs- und Lernfeld Spielen.
- c) Eine Teilprüfung aus den Erfahrungs- und Lernfeldern 2 – 5.
- d) Zwei Teilprüfungen aus den Erfahrungs- und Lernfeldern 2 – 8.

---

<sup>1)</sup> Jede Teilprüfung nach c) und d) muss nach § 50 Abs. 3 Satz 4 PVO-Lehr I in einem anderen Erfahrungs- und Lernfeld erbracht werden.

## **§ 10 Nachweis von Veranstaltungen mit Bezug auf das Fachpraktikum**

- (1) Das Fachpraktikum wird in einer der beruflichen Fachrichtungen durchgeführt.
- (2) Der Besuch der auf fachpraktische Unterrichtsversuche vorbereitenden Lehrveranstaltung ist verpflichtend.
- (3) Während des Fachpraktikums in einer der beruflichen Fachrichtung soll der/die Studierende auch 2 Unterrichtsversuche im Fach Sport durchführen.

Nach Möglichkeit wird ein/e Lehrende(r) des Faches Sport bei den Unterrichtsstunden anwesend sein.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 1 Übergangsbestimmungen**

Die fachlich zuständigen Studienkommissionen, Fachbereichsräte, Fachkommissionen und Zwischenprüfungsausschüsse können für Studierende, die bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Lehramtsstudium begonnen haben, Regelungen für den Übergang treffen, soweit der Vertrauensschutz der Mitglieder der Universität das erfordert.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.